

DIE SCHÜLER

immer strebe zum Ganzen! Und kannst Du selber kein Ganzes werden, als dienendes Glied schlies an ein Ganzes Dich an!

Organ des Verbandes der Porzellan- u. verwandt. Arbeiter beiderl. Gesch.

Erscheint jeden Freitag. Vierteljährlicher Abonnementspreis 2.00 Mark für 1 Exemplar, bei Bezug von mehr Exemplaren unter einer Adresse je 1.50 Mark. Postzeitungsnr. 295 a. Insertionsgebühr für die Petzeile 20 Pfennig. Rabatt wird nicht gewährt. Vorauszahlung für Abonnement und Insertate ist Bedingung. Geldsendungen sind an den Verbandskassirer J. Bey zu richten. Arbeitsmarkt für Arbeitgeber und Arbeitnehmer unentgeltlich. Technische und sozialpolitische Artikel werden gegen Honorar entgegengenommen. Redakteur: R. Jahn, Berlin SO, Engeluser 15 II.

Ar. 25.

Berlin, den 22. Juni 1900.

27. Jahrg.

Amtlicher Theil.

Außerordentl. Generalversammlung
des Verbandes der Porzellan- und verwandten
Arbeiter beiderl. Geschlechts

Sonntag, den 1. Juli 1900
im Gewerkschaftshaus, Berlin SO,
Engeluser 15.

Beginn der Verhandlungen Vorm. 8 Uhr.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Prüfung der Mandate. Festlegung der Tages- und Geschäftsordnung.
2. Geschäftsbericht des Vorstandes.
3. Kassenbericht und Bericht des Revisoren.
4. Bericht des Schiedsgerichts.
5. Angelegenheit Ven.
6. Anträge und Beschwerden.
7. Wahl des Vorortes, des Vorstandes und seiner Ersatzmänner, der Verbandsräte und Stellvertreter, des Ortes für den Sitz des Schiedsgerichts und der Gewerkschaftsabgeordneten.

Die Wahl der Delegirten muss spätestens am 23. Juli erfolgen und ist das Resultat sofort an den Verbandschefsührer J. Schneider, Berlin SO, Engeluser 15, Zimmer 13 einzusenden und muss spätestens am 25. Juni in dessen Händen sein.

Alle Zahlstellen derjenigen Wahlbezirke, in welchen eine Stichwahl auch nur als möglich anzunehmen ist, wollen, sofern dieselbe wegen größerer Anzahl oder Entfernung der einzelnen Wahlorte des Bezirks nicht schon vorher erledigt werden kann, zur Erledigung derselben unter allen Umständen eine Versammlung für den 27. Juni einberufen. Wenn man derselben dann nicht bedarf, weil eine Stichwahl sich erübriggt, so hat das ja keine Unannehmlichkeiten auf sich.

Den betr. Zahlstellen werden bis zum 27. Juni die Namen der Stichwahl-Kandidaten vom Verbandsbureau mitgetheilt. Das Resultat der Stichwahl ist dem Verbandschefsührer am 28. Juni früh telegraphisch mitzuteilen. Diese Stichwahl-Kandidaten erhalten lautstark am 29. Juni vor mittags telegraphisch vom Bureau Nachricht, welche von ihnen gewählt ist.

Alle früher Gewählten erhalten natürlich dementsprechend früher Bescheid.

Die auswärtigen Mitglieder der Zahlstelle Berlin II wählen mit Gruppe 40 (Berlin II und Moabit) und wollen ihre Abstimmung an Karl Munk, Berlin SO, 36, Reichenbergerstr. 151 II (also nicht an das Verbandsbureau) sofort nach Empfang dieser Nr. der Amesse einzenden. Nur Abstimmungen, welche spätestens am 25. Juni sich bei Gen. Munk eingehen, haben Gültigkeit. Die Namen der Wahlkandidaten sind nach der Reihe der bisher erhaltenen Stimmenzahl: Munk, Graeb, Grunert, Reich, Freiesleben, Korn, R. v. Grunert von Zahlstelle Moabit, alle anderen von Berlin II.

Die Generalversammlung wird voraussichtlich 3 Tage wählen, hierzu ist die erforderliche Reisedauer zu rechnen und dementsprechend Urlaub zu nehmen.

Geldvorschüsse wollen die Delegirten bei Bedarf von den Zahlstellenkassirern gegen Witterung nur in der Höhe erhalten, als zur Reise benötigt wird, alles übrige wird mit dem Verbandskassirer in Berlin geregelt. Bei Entfernungen über 600 km (je 300 km hin- und Rückfahrt) empfiehlt es sich, Rundreisebillets (hin- und Rückfahrt über die gleiche Strecke) zu nehmen, da sie bei Schnellzügen mit dritter Klasse ohne Aufschlag benutzt werden können.

Der Vorstand

Zum Empfang und zur Hilfsbereitschaft für die Delegirten hat sich eine Kommission gebildet. Diese besteht folgendes bekannt:

Der Empfang findet nicht an den Bahnhöfen, sondern nur im Gewerkschaftshaus, Engeluser 15, Saalbau, Durchgang geradegauß und wollen sich die Delegirten direkt daran begeben. Nachfolgende Wegangaben werden sich dabei als nützlich erweisen.

Schlesischer Bahnhof in 10—12 Min. zu Fuß durch die Andreasstraße, über die Schildungsbrücke. Fahrtgelegenheit: elektrische Straßenbahn 511 erstraße—Nietstraße bis Ecke Engeluser—Wittenstraße.

Görlitzer Bahnhof in 10—12 Min. zu Fuß über den Kaulbergplatz, durch die Kaulbrücke bis Kauderstraße, dann rechts

bis Engeluser. Fahrtgelegenheit: Omnibus Görlitzer Bahnhof—Stettiner Bahnhof bis Kaiser Franz-Grenadierplatz.

Anhalter Bahnhof. Zu Fuß durch Anhalter Straße, Kohlstraße, Oranienstraße bis Oranienplatz, dann links ab Luisenuser bis Engeluser. Fahrtgelegenheit: Elektrische Ringbahn bis Annenstraße.

Potsdamer Bahnhof. Zu Fuß durch Prinz Albrechtstraße bis Wilhelmstraße, dann rechts b. Kochstraße und weiter wie beim Anhalter Bahnhof.

Friedrichstraße. Zu Fuß durch die Friedenskirche bis Kochstraße und dann weiter Kochstraße links. Von da weiter wie beim Anhalter Bahnhof. Fahrtgelegenheit: Stadtbahn bis Janowitzbrücke und elektrische Straßenbahn Beyerstraße—Tiepolo bis Michaelkirche.

Lehrter Bahnhof. Zu Fuß über die Mollebrücke, durch den Tiergarten bis Potsdamer Platz, Königgrätzerstraße bis Prinz Albrechtstraße, dann weiter wie beim Potsdamer Bahnhof. Fahrtgelegenheit: Stadtbahn bis Janowitzbrücke.

Stettiner Bahnhof. Zu Fuß durch die Chausseestraße und Friedrichstraße bis Kochstraße. Dann weiter wie beim Anhalter Bahnhof. Fahrtgelegenheit: Omnibus bis Stettiner Bahnhof—Görlitzer Bahnhof bis Kaiser Franz-Grenadierplatz.

Die nächsten Stadtbahnstationen sind Janowitzbrücke und Schlesischer Bahnhof. Von Janowitzbrücke über die Brücke geradeaus bis Ecke Steander- und Annenstraße, dann Annenstraße links. Von Janowitzbrücke führt man mit dem Omnibus juc. 5 bis b. S. zur Annenstraße. Bem Schlesischen Bahnhof wie oben.

Die Straßenbahn fährt von Morgen 6 bis Nacht 1 Uhr. Kleine Koffer dürfen auf dem Rücksitz der Straßenbahn gegen Mitgeföhrt werden. Die Stadtbahn fährt bis kurz nach 12 Uhr. Im Vorabend der Generalversammlung (Samstagabend) von 8 Uhr an Gemüthliches Belämmern. Billiges Nachlogis ist für alle auswärtigen Delegirten im Gewerkschaftshaus reserviert.

Bekanntmachung.

Die Sperre über Firma Mann-Krummenbach ist aufgehoben, nachdem von Seiten der Firma, laut Erklärung, den dortigen Mitgliedern gegenüber Einwendungen gegen Verbandszugehörigkeit nicht mehr erhoben werden.

Der Vorstand

An die Delegirten!

Wir ersuchen die Delegirten zur Generalversammlung, sich in den Besitz des an die Zahlstellen gesandten Flugblattes setzen zu wollen, da dieselben hier vergriffen sind und somit keine mehr zur Vertheilung gelangen können.

Das Schiedsgericht.

66. Vorstandssitzung vom 5. Juni 1900.

Die Vorstandsmitglieder Krieg, v. d. Rue, Blechl, Singer, Schubert, haben die Einladungen zu dieser Sitzung nicht rechtzeitig erhalten können, bei der Kürze der Einberufungsfrist und sind deswegen nicht erschienen. — Die wegen Nichtaustritt aus dem Verband gefündigten Mitglieder bei Firma Giesel, Breslau, haben die Arbeit sofort niedergelegt, und ersuchen um nachträgliche Bewilligung dieser Maßnahme. Obwohl der Vorstand bedauert, daß ihm in diesem Falle jede Möglichkeit benommen, Versuche zu anderweitiger Regelung dieser Angelegenheit zu machen, erklärt er sich mit dem Vorgehen einverstanden. Ueber die Firma Giesel wird die Sperre verhängt.

Unterstützung erhalten: Berlin II: 22 207 v. 16. 6., 8314 v. 4. 6., 13 663 v. 4. 6., 4830 v. 18. 6., 10037 v. 28. 5., 9397, 1475, 13 395 v. 1. 3. bis 4. 4. (Reisen). Breslau: 20197 v. 11. 6., 23 484, 24 468, 20 211, 18 416, 25 168, 25 169, 25 164, 25 170, 25 167, 20 172, 17 864, 21 089, 25 682, 10 130, 19 37, 986, 18 298, 16 200, 20 595, 19 65, 25 468, 983, 17 338, 22 323, 22 126, 9035, 21 198, 21 376, 25 391, 24 461, 13 243, 13 497, 23 480, 19 31, 8169, 20 788, 18 665, 15 560, 21 373, 18 150, 4334, 981, 18 661, 24 000, 22 988, 22 568, 25 952, 13 727, 19 209, 21 371, 16 259, 32 699, 25 283, sämtlich v. 4. 6. Coburg: 13 833 v. 18. 6. (Reisen). Eisenberg: 18 62, 21 983, 18 697, 17 486, 11 626, 18 497, 22 619, 10 603, 13 093, 11 883 sämtlich v. 11. 6. Freital: 1977 v. 4. 6., 9341 v. 11. 6. Gotha: 11 185 vom 28. 5., 14 008 v. 1. 6. (Reisen). Hirschau: 11 633, 18 987 v. 4. 6. (Reisen). Kahla: 7641 v. 11. 6. (Reisen), 18 505 vom 4. 6. Köln-Ehrenfeld: 18 879 vom 11. 6. Markt-Mebis: 24 138 v. 28. 6. (Reisen). Markt-Leuhen: 28 157 v. 3. 6. Röderfelde, v. 4. 6. (Reisen). Meißen: 4184, 4186, 4195, 4197, 4193, 4198, 4204, 4220, 4207, 4212, 4214, 4227, 4233, 4236, 4240, 4248, 5264, 9332, 10 742, 10 743, vom 2. 3. bis 17. 3. (Reisen). Reuhaldensleben: 20 194 v. 21. 5. Rudolstadt: 5612 v. 4. 6. Wittenberg: 11 783 v. 4. 6. (Reisen).

Fahrtosien erhalten: Berlin II: 7391 3,20 Mf. (Familie), 25 854 16 Mf. (Familie), Breslau: 20211 5,30 Mf. Frankfurt: 18 332 3,50 Mf. Freital: 9541 3,30 Mf. Wittenberg: 10 440 11,10 Mf. Rudolstadt: 12 552 38 80 Mf. (Familie). Umzugskosten erhalten: Berlin II: 7394 8,32 Mf. Eisenberg: 3456 19,74 Mf. Breslau: 18 416 42,22 Mf. Kahla: 22 973 8,25 Mf. Rudolstadt: 12 552 43,57 Mf.

G. Wollmann, J. Schneider,
Vorsitzender, Verbandschefsührer.

67. Vorstandssitzung vom 6. Juni 1900.

Von den Revisoren ist Boesenecker anwesend. Vor Eintritt in die Tagordnung erklärt der Verbandschefsührer, nicht stillschweigend seine Tätigkeit wieder anzunehmen zu wollen, es geschehe dies nur auf Grund der Schiedsgerichtsentscheidung. Eine Diskussion hierüber findet nicht statt.

Weihlüssel: Ein Urteilssuch des franz. Mitgliedes 15 493 Köln-Ehrenfeld wird zurückgewiesen, dem Vorstand stehen für solche Fälle keine Mittel zur Verfügung. — Aufenthaltsveränderung für 1825 Dresden wird bewilligt. Mitglied 1510 wird wegen groben Verstoss gegen § 13 B. R. mit 10 Mark bestraft. — Mitglied 5351 Rudolstadt soll wegen Verstoss gegen § 13 B. R. einen Verweis erhalten. — Aufenthaltsveränderungen für 5837, 5838, 5856 Schlesien, werden bewilligt. Mitglied 10 156 hat den durch Beschluss vom 14. 3. 1900 verlangten Nachweis nicht erbringen können und beantragt um Verlängerung, das wird bewilligt; jedoch wird berücksichtigt, daß gegen § 13, Abi. 2 B. R. mit 10 Mf. bestraft. — Zu Anfangen Mai 1900 Überholen nach Belegung beschlossen und soll möglichst bald eingetragen werden.

Ein Weihlüssel gegen § 13, Abi. 2 B. R. des Mitgliedes 2142 Weihlüssel wird durch einen erschöpften Vertrag durch die Verwaltung als erledigt betrachtet. — Anfangsveränderung für 1070 Baden wird bewilligt. — Mitglied 4471 Reuhaldensleben soll bestraft werden,

ob es damit einverstanden ist, daß die bisher gezahlte Beihilfe gemäß § 10, Abi. 3 B. R. berechnet wird, andernfalls soll Untersuchung durch einen Vertrauensarzt gemäß § 11 B. R. erfolgen.

Einige Aufnahmeversuche von Streitbrechern in Potschappel werden an die Zahlstellenversammlung verwiesen. — Zwei Streit. bzw. Sperrbrecher von Zahlstelle Berlin II werden mit 3 Jahren Strafarenzeit aufgenommen. — Ein Aufnahmeversuch von Eisenfurt wird an die Zahlstelle zurückgewiesen. — Der Zahlstellenkassier in Breslau hat u. a. 200 Mf. veruntreut; derselbe soll sich innerhalb 8 Tagen erklären, ob er das Defizit bis spätestens in 4 Wochen decken will; widrigenfalls bedarf sich der Vorstand weitere Schritte vor; zur Regelung der Unterstützungsfrage der wegen Verbandszugehörigkeit ausgesperrten Mitglieder für die laufende Woche, sowie zur genauerer Information über die Sachlage am Ort wird der Vorsitzende nach Breslau delegiert.

Mitglied 1058 Sophienau, welches über die statutarisch zulässige Dauer Beiträge restirt, ersucht seine Reste in doppelten Wocheneinträgen begleiten zu dürfen in Rücksicht auf eine besonders preläre Lage; es wird dies bewilligt. Auf den mündlichen Vortrag des Abschlusses der Hauptkassen pro 1. Quartal 1900 wird, nachdem derselbe bereits veröffentlicht verichtet, der anwesende Verbandskassier bestätigt die Richtigkeit und wird der Verbandschefsührer entlastet. Der Abschluß pro Monat April ergibt ein Vermögen in der Verbandskasse von 133 118,49 Mf. im Beihülfesond 22 567,21 Mf.

Nach Erledigung vorstehender Sachen verläßt der Verbandschefsührer die Sitzung unter Hinweis auf seinen Gesundheitszustand. — Mitglied 12891 Düsseldorf, welcher noch Gelder an die Verbandskasse zurückzuholen hat, ersucht um eine Unterstützungsfrist von 3 Wochen; wird bewilligt. — Von Eisenberg wird berichtet, daß die Maler nun auch entlassen worden sind und wahrscheinlich der Betrieb bei Heinele eingestellt wird, nachdem sich Streitbrecher nicht eingefunden haben; gleichzeitig wird ein Vorstandsvorsteher verlangt; beschlossen wird, eine sofortige Delegierung abzuzeichnen, so wie ein Einwirkung sich möglich macht oder sonst seine Anwesenheit erwünscht ist, soll dem stattgegeben werden. — Der Vorsitzende gibt die aufgestellte Wahlgruppeneinteilung zur Delegirtenwahl für die Generalversammlung zur Kenntnis, und wird dem zugestimmt. — Der Schefsührer gibt das Resultat der allgemeinen Mitgliederabstimmung über den Antrag Meissen zur Kenntnis; derselbe lautet wie folgt: Frage 1: Soll eine sofort einberufende Generalversammlung über den in Nr. 15 der „Ameise“ veröffentlichten Antrag auf Zeiterhöhung entscheiden? Dafür haben gestimmt 81, dagegen 3152, der Stimme enthalten 97. Frage 2: Soll die Erledigung dieses Antrages zurückgestellt werden bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung? Dafür haben gestimmt 781, dagegen 2459 der Stimme enthalten 95. Frage 3: Soll entsprechend dem Antrag die Unterstützung gewährt sein? Dafür haben gestimmt 1788, dagegen 1484 der Stimme erhalten 142.

J. Schneider,
Vorsitzender.

Anträge zur Generalversammlung.

Altwaßser. I. § 8 des Statuts soll heißen: Jedes Mitglied hat der Zahlstelle anzugehören, wo es in Arbeit steht.

Begründung: Um eine bessere Kontrolle über Verbandszugehörigkeit zu haben, ebenso kann bei etwaigen entstehenden Differenzen eine andere Zahlstelle, als die am Orte befindliche, seine richtige Kenntnis von der Sachlage haben.

II. § 9 (Unterstützungsreglement). Mitglieder, welche sich in durchaus unauskömmlicher Stellung befinden, sollen nach Begutachtung der am Orte befindlichen Zahlstellenverwaltung vom Hauptvorstande die Glaubwürdigkeit, selbstständigen zu dürfen, und dann die entsprechende Unterstützung erhalten.

Begründung: Viele Arbeitgeber, sowie Beamte befolgen die Taktik, die Arbeit nicht selbst zu kündigen auf Grund unseres Statuts, wodurch dieselben besser kennen, als die meisten unserer Mitglieder. Der Hauptvorstand giebt aber höchst selten die Genehmigung zum Selbstständigen, weil er die meisten lokalen Verhältnisse nicht kennt, die Zahlstellenverwaltung aber besser in diese Verhältnisse eingeweiht ist.

Vielleicht müßt die Zahlstelle Altwaßser, das auf der diesjährigen Generalversammlung Mittel und Wege geschaffen werden, um eine größere Agitation unter den mobilen Vorstandsschaffern in Szene zu legen, als mehr weibliche Mitglieder für unlehrl. Verband zu gewinnen.

Berlin-Mabit. I. Die Verhandlungen der Kommissionenfigur sind gleichfalls im Protokoll zu veröffentlichen.

Begründung: Wenn die Mitglieder zwischen ihnen, wie die Zahlstellen und andere Gruppen, unter einer gleichen Arbeitsverhältnis stehen, müssen sie die Ergebnisse ihrer Arbeitsergebnisse über einer anderen Organisationen mit Zustande bringen, bei Wiedereröffnung die erprobte Verhandlung im ersten Jahr, die Zeit der höheren Begeistertheit anzurechnen.

V. Die Deputirten der Wahlkomiteen sind gleich-

Gründe maßgebend gewesen sind, nur den 3 Deputirten das Gehalt zu erhöhen.

II. Die Verhandlungen der Generalversammlung sind wieder durch die „Ameise“ zu veröffentlichen.

Begründung: Die Mitglieder haben das Recht, sobald als möglich die Verhandlungen zu erfahren, nicht daß sie, wie von der letzten Generalversammlung, welche vom 21.—27. Mai 1899 stattgefunden, erst nach Ablauf von 10 Wochen nach der Generalversammlung und erst nach Zahlung von 10 Pfennig erfahren konnten, wie die Verhandlungen verlaufen sind. Noch ist mit dem Antrage Berlin II, betreffend die Bildung eines Ausschusses zur Schilderung von Streitigkeiten

Berlin II. § 22, Absatz 2 und 3 zu streichen und dafür zu legen:

1. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, der Schefsührer, Kassier und Redakteur werden von der Generalversammlung vermittelst Stimmzettel im besonderen Wahlgang gewählt.

2. Die Deputirten, wie 6 Stellvertreter zum Vorstand werden gleich nach der Generalversammlung (spätestens 14 Tage), von den umliegenden Zahlstellen im Umkreis von 2 Meilen gemeinschaftlich gewählt und kommen der Stimmzahl nach an die Reihe.

Motiv: Die Wahl der Deputirten auf der Generalversammlung ist Zeitverschwendend. Die Generalversammlung kann nicht informirt sein von den vielen vorgeschlagenen Personen, die geeigneten auszumählen.

Blankenhain. Den § 9 des Unterstützungsreglements so zu gestalten, hinter die Worte (d. h. ohne vorherige Genehmigung des Vorstandes) und der Zahlstellenverwaltung, zu legen.

Begründung: Um den Zahlstellenverwaltungen mehr Recht einzuräumen in Fällen, wo Mitglieder wegen ihres unauskömmlichen Verhaltens gezwungen sind, wieder aufzuhören. Die Zahlstellenverwaltung kennt doch die örtlichen Verhältnisse genauer wie der Vorstand, wenn es auch an diesem berichtet wird, wobei immer einige Wochen vergehen, ehe die Sache entschieden ist, mit hin kann sich das Mitglied schon in Schulden gebracht haben, welches auf diese Weise aber leicht zu verhindern ist. Man darf nicht denken, daß dadurch die örtlichen Verwaltungen zu verschwendertisch vorgehen, im Gegenteil, dieelben werden sich ganz genau im Rahmen des Statuts zu halten wissen wie der Vorstand.

Coburg. Bei Streits anderer Branchen ist die statutarische Unterstüzung zu gewähren, wenn einzelne Zahlstellen, nicht der ganze Verband darunter zu leiden hat.

Begründung: So lange nicht die Mehrheit der Zahlstellen von obigen Streits in Mitteidenschaft gezogen sind, könne man diejenigen Zahlstellen, welche ein länger als 14 tagiges gewungenes Zeitem enthalten, ohne allzugroße Opfer unterstellen, andernfalls eine sofortige Mitgliederabstimmung zu entscheiden hat. Im Übrigen schließen wir uns den Anträgen Schwerzenbach, Oberfogau voll und ganz an.

Freyenhorst. Die Differenz-Angelegenheit des Vorstandes ist im Plenum der Generalversammlung zu erörtern und ist ein diesbezüglicher Antrag, auf Verhandlung durch eine Kommission der Generalversammlung nicht stützgegeben.

Begründung: Durch eine Kommissionserörterung sind nur die betreffende Kommission Mitglieder über die beigefügte Angelegenheit informirt und können die übrigen Delegirten der Generalversammlung ihren Mitgliedern keinen ausführlichen Bericht geben.

Großenberg (Weser). Zur Generalversammlung soll der Hauptvorstand statt eines Protokollführers eine per Stenographie fähige Person zu ziehen.

Motiv: Da der Protokollführer auch täglich 15 Mf. kostet, und das Protokoll noch recht lästig aussäßt, so dürfen die Mitglieder durch einen kleinen Mehrausgabe für Stenographie doch ein vollkommeneres Bild von der Generalversammlung erhalten.

Hermisdorf. I. In § 24 des Statuts hinter berechtigt einzufügen: „Zedoch bedarf er der Zustimmung des Schiedsgerichts.“

II. In § 29 den Absatz hinter Schiefsührer, bis die Amtsduauer, folgendermaßen zu gestalten: „Das Schiedsgericht hat alle Beschwerden über die Schlüsse und Handlungen des Vorstandes zu erledigen. Die Parteien haben sich dem Sprunge des Schiedsgerichts zu legen. können aber Berufung gegen die Beschlüsse des Schiedsgerichts bei der nächsten Generalversammlung einlegen. Das Schiedsgericht ist nach der Generalversammlung die höchste Instanz und steht über dem Vorstand.“

III. Derartige Arbeitsnominierung ist natürlich einzu führen.

Motiv: So lange die Unternehmer und deren Organe die Arbeitsvermittlung in den Händen haben, wird es freie für eine Arbeitsorganisation zum Schaden sein. Einigen wenn der Niedergang eines in den Händen der Arbeitersorganisationen ist, wird es ein wertvolles Mittel zur Lebung der Sache der arbeiter sein.

IV. Den Mitgliedern des Verbandes ist, wenn sie die Wahlabstimmung unterdrücken über einer anderen Organisationen ihr Zustande bringt, bei Wiedereröffnung die erprobte Verhandlung im ersten Jahr, die Zeit der höheren Begeistertheit anzurechnen.

V. Die Deputirten der Wahlkomiteen sind gleich. Motiv: Gleiche Würchen, gleiche Werte.

Ilmenau. Der Vorort ist nach Thüringen zu verlegen, und schlagen wir Gotha vor.

Begründung: Thüringen hat die verbreiteste Porzellanindustrie und kann der Vorstand von da aus am besten für den Verband wünschen.

Das Schiedsgericht ist nach Altwasser in Schlesien zu verlegen.

Gotha. 1. Der § 34, Absatz 3 des Statuts ist dahin abzuändern, daß hinter die Worte: jedoch dürfen diese Gelder nur im Interesse der Organisation und deren Mitglieder — in Notfällen, gesetzt wird.

Motiv: Der § 34, Absatz 3 besagt in der jetzigen Fassung nichts von Notfallunterstützung an bedürftige Mitglieder; auch macht es sich notwendig, ein bestimmtes Regulativ über Verwendung der 15 p.Ct. den Zahlstellen zu überweisen.

2. Die Generalversammlung wolle dahin arbeiten, daß die jetzt bestehende Akkordarbeit beseitigt und an deren Stelle Wochenlohn eingeführt wird.

Motiv: Die jetzt bestehende Akkordarbeit wirkt durch ihr Ausbeutungssystem ungünstig auf die Arbeiter ein; durch fortgesetzte Preisreduzierungen von Seiten der Fabrikanten sieht sich der Arbeiter genötigt, seine Kräfte auss Aeußerste anstrengen, und muß diese Überanstrengung degenerierend auf dieselben einwirken, zu frühzeitigem Siechhum und Tod führen.

Magdeburg - Hennstadt und Buckau. Antrag 1. Die von den Zahlstellen zur Veröffentlichung eingehenden Artikel sind ohne jedwede Bemerkung zum Abdruck in der "Ameise" zu bringen.

Motiv: Durch die dem betreffenden Artikel angefügten Bemerkungen des Redakteurs wird zum großen Theil die Gehässigkeit der Mitglieder gegen den Vorstand resp. Redakteur hervergerufen, während der Artikel selbst in seiner Form zerrissen wird (z. B. der Artikel des Schiedsgerichts "An die Mitglieder" und Nehau (Pfui) in Nr. 23 der "Ameise"), es hat vielmehr der Redakteur seine etwaigen Bemerkungen in einem Gegenartikel zusammenzufassen.

2. Dem Antrag Berlin II betreffend Änderung des § 29 des Statuts wird zugestimmt, nur soll anstatt der Bezeichnung "Ausschuß" die bisherige Bezeichnung "Schiedsgericht" beibehalten werden.

Motiv: Um bei einem großen Theil unserer Mitglieder nicht den Glauben zu erwecken, daß der Justiz durch die veränderte Benennung die jetzige Bedeutung genommen wäre.

Meißen. Zu § 6 Nr. 3, Abs. 4 Zeile 9 ist hinter "folgt" einzuschalten: Dasselbe gilt auch für die Mitglieder, welche zw. d. besserer Ausbildung eine Fach- oder Kunstmärktebeschule besuchen, für die Dauer dieses Schulbesuches.

Motiv: Wir sind der Meinung, daß ein solches Mitglied dasselbe Recht in Anspruch nehmen kann als wie derjenige, welches seine Militärzeit absolviert hat oder sich freiwillig stellt.

Neukaldensleben. 1. Verschmelzungfrage mit dem Neustädter Verband. Die Versammlung wolle beschließen, daß eine Zeit von ca. 4 Wochen ausgelegt wird unsererseits, d. h. der Verband der Porzellanarbeiter beiderlei Geschlechts segt für die Magdeburger Verbandsmitglieder eine Zeit von 4 Wochen fest, wo diese mit vollem Recht in unseren Verband übertragen können, wenn bis dato die Beiträge entrichtet sind, in den ausscheidenden Verband, und wird dieses vom Vorstand je nach Aussicht wiederholt oder auf Anregung mehrerer Zahlstellen.

Begründung: Wir müssen stets Rücksicht auf die noch Unwissenden nehmen und wenn dieses öfter wiederholt wird, so wird der Magdeburger Verband noch und nach seine Mitglieder verschwinden sehen und dann die Übrigen wohl nicht mehr im Stande sind, den Verband zu halten, für uns gilt nur die Parole ein klaffen und fort mit dem Ristchen, darum starker giebt dem Schwächeren nach.

2. Die beiden § 9 und 11 anstatt Vorstand, Verwaltung zu sehen.

Begründung: Da doch die Verwaltung in diesen beiden Fällen maßgebend ist, denn, wenn die Verwaltung zu Gunsten des Mitgliedes bestimmen würde, so kann diese das auch jetzt, wo erst immer Vorlososten dafür ausgegeben werden müssen und unnötige Arbeit, sobald ein Beamter immer Agitation in Wort und Schrift entschließen könnte, was gerade im Porzellanarbeiterverband ganz und gar fehlt, und im Übrigen, wer arbeitslos wird und seinen Mitteln nothgedrungen ist, der muß auch sein Recht haben und nicht erst battelein.

3. Die Betrauensleute gehören zur Verwaltung.

Begründung: Da der Betrauensmann unbedingt mit der Verwaltung zusammen haben muß und in dringenden Fällen den Sitzungen bewohnen muß, wo die Verwaltung entschädigt wird, aber der Betrauensmann nicht.

4. Die Verwaltungsfürsager, d. h. die außerdienstlichen Gehalts- und 75 Pf. pro Mitglied zu entzähnen.

Begründung: Da diese niemals mit der geistigen Entwickelung von 30 J. auskommen können. In den meisten Fällen dauern diese Erfahrungen 2, 3 und 4 Stunden, da ist es einfach unmöglich, mit dem geringen Geld auszukommen. Den Revisoren müßte ebenfalls beim Steuertaxen der Kasse 75 Pf. zugesprochen werden.

der, da selbiges doch immer 1 Tag zum "al" vereidigen in Anspruch nimmt.

5. Schiedsgericht. Das Schiedsgericht ist eine entscheidende Instanz, welcher der Verband unabdinglich folgen muß, es sei denn, daß es dem Statut widerspricht, wo dann der Vorstand an sämliche Mitglieder appelliren kann und ist das Schiedsgericht berechtigt, eine Mitgliederabstimmung zu bewirken.

Begründung: Es ist einfach logisch, daß liegt schon im Namen Schiedsgericht, denn heute kann das Schiedsgericht urtheilen wie es will und dabei sehr korrekt, der Vorstand findet das nicht für gut, wir sind mehr, wir haben zu bestimmen, so etwas muß beseitigt werden. Darum Genossen, kommt dem zu, sonst aber brauchen wir kein Schiedsgericht. Der Terrorismus wird von uns doch bekämpft.

6. Beihülfesonnd. Dem § 5 anzufügen: Jedoch können Mitglieder dem Beihülfesonnd betreten, wo die Fabrikantenlasse $\frac{1}{4}$ des Durchschnittsverdienstes zahlt, haben aber während der Dauer des $\frac{1}{4}$ Beauftragtes keinen Anspruch auf Beihilfe.

Begründung: Die Fabrikantenlasse zahlt $\frac{1}{4}$ Jahr vom Durchschnittsverdienst, da könnte doch die Beihilfe nach Ablauf des Vierteljahres in Ansprud genommen werden oder ein Mitglied arbeitet in einer beratigen Fabrik, wo $\frac{1}{4}$ vom Durchschnittsverdienst gezahlt wird, ist aber noch dem jetzigen bestehenden Paragraph nicht aufnahmefähig; wird derselbe nun entlassen, kommt in eine andere Fabrik wo weniger bezahlt wird, so kann er schließlich nicht mehr aufgenommen werden, weil er das 35 Jahr überschritten hat. Da müßten wir gegenseitig mehr Humanität üben.

7. Bei etwa vorliegendem Feiern, welches über 14 Tage dauert und durch hauptsächliche Betriebsförderung, Maschinenbruch usw. entsteht, wird die Unterstützung als einfache Arbeitslosenunterstützung gezahlt, d. h. sobald nicht ein Feiertag durch schlechten Geschäftszustand durch die Fabrikanten herausbeschworen wird. Dieses ist genau festzustellen.

Nymphenburg. Die Beschlüsse des Schiedsgerichts sind als höchste Instanz anzuerkennen, und hat der Vorstand alle Beschlüsse des Schiedsgerichts auszuführen.

Motiv: Auf daß ein gedeihliches Zusammenarbeiten im Interesse der Organisation möglich ist und Streitigkeiten in Zukunft vermieden werden.

Oberhausen. Zu § 12 einzuschalten: Die Revisoren sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

Motiv: Es herrscht vielfach die Meinung, die selben gehören nicht zum Ausschuß.

Antrag: Die Delegierten mögen die Kontrakt der Vorstands-Beamten selbst festlegen.

Motiv: Um Kenntnis von den Kontrakten zu erlangen.

Antrag: Der Redakteur hat kein Recht, eine gehässige oder beleidigende Neußerung in einen zugeführten Artikel von einer Zahlstelle einzuschalten.

Motiv: Nur in der Zukunft etwaige Feindseligkeiten zwischen dem Redakteur und der Zahlstelle zu vermeiden.

Oberkochen. § 32, Abs. 3 soll folgende Fassung erhalten: Die Berufung einer Generalversammlung durch Beschluss des Vorstandes kann, da hohen Kosten halber, nur erfolgen, wenn durch eine vorher stattgefundene, diesbezügliche Mitgliederabstimmung die Zustimmung der Mehrzahl der Mitglieder gegeben ist; sie muß dann gegen erfolgen auf Antrag von $\frac{1}{3}$ der sämlichen Zahlstellen.

Motiv: Würden die Mitglieder vorher um ihre Meinung gefragt, so würde manche unnötige Ausgabe entstehen und z. B. beim jetzigen Fall dem Vorstand die Verantwortung für die Notwendigkeit und den Natur dieser außerordentlichen Generalversammlung in erheblichem Maße herabgemindert werden.

Hettasberg. 1. Streitigkeiten in einer Zahlstelle, welche ihre "Fische" in eingesandten Berichten an den Hauptvorstand haben und dieselbe beschließt, die an den Hauptvorstand eingesandten resp. die angehenden Papiere vom Hauptvorstand zur Einsicht zurückzufordern, so ist der Hauptvorstand verpflichtet, dem Beschluss der Zahlstelle nachzukommen. Die vom Hauptvorstand juristisch gesetzten Papiere hat die Verwaltung im Verwahrung zu nehmen und nach erfolgter Klärstellung sofort wieder an den Hauptvorstand einzufinden. Der Hauptvorstand hat für "echte Berichte" nur jene zu halten, welche mit der Unterwerfung des Vorständen und des Cheführers, sowie mit dem Stempel der tatsächlichen Zahlstelle versehen sind, alle anderen sind nicht gültig.

Motiv: Um dem bisherigen Zustande ein Ende zu machen, soll auch den Mitgliedern in der Zahlstelle ein Schutzmittel gegen Verhältnisse zur Verfügung stehen und dem Einzelnen zur Namhaftigkeit gemacht werden, Berichte an den Hauptvorstand einzufinden.

2. An allen Orten unseres Bereichs, wo höherer Gehalt und Arbeitsbedingungen vorherrschen und die Organisation eingetragen erfordert ist, sollen auf Besitzung der Generalversammlung Forderungen an die Unternehmen gestellt werden (ebenso gleichzeitig durch mehrere Zahlstellen): Sicherung der Arbeitszeit, Gehaltserhöhung, sowie Sicherstellung einer Betriebs-Kommission sollen die Hauptbedingungen bilden. Um möglichst ein-

heitlich und fortell vorzugehen, würde es sich empfehlen, innerhalb der Agitationsscheite weiter Führung der Agitationskommission bis Sache zu regeln und vorzubereiten. Schliessl sagt es mit dem Hauptvorstande in Verbindung.

Motiv: Das jetzige Börgelein (Vereinigung auf einzelne Betriebe) bringt keinen Erfolg. Damit mehrere Zahlstellen in Betrieb, so werden sich die Betriebe sicher nicht in genügender Anzahl einfüllen. Ein Betriebzigliches Vorgehen erfordert die Ausgleichsförderung erhöhen und das Ansehen des Verbundes in best. Angen der Nichtorganisierten einzuholen werden. Auch auf die Organisation der Unternehmen wird es keinen Platz mehr nicht vorziehen und legt den Betrieb zurückfallen, Sohn- und Arbeitsvereinigungen mit uns zu regeln.

Rudolstadt: Die hierige Börgelein ist mit dem Antrag Farge vollständig einverstanden und legt nur noch folgenden Antrag nach: Aufzobes Recht der Vorstand das Recht zu Berufung bei der Generalversammlung einzulegen.

Motiv: Damit dem Vorstand noch ein Tag zu seiner etwaigen Berufung offen stehe.

Stadtteil: Schließt sich dem Antrag Berlin II an, daß auf jeden Fall eine Instanz neben dem Vorstand besteht, die mit der Tatsch. ausgestattet ist, über die im Vorstande vorliegenden Streitigkeiten zu entscheiden, doch muß diese ihre Sitz in einer entfernten Zahlstelle erhalten.

Motiv: 1. Um die großen Aufgaben einer Generalversammlung zu vermeiden; 2. befürchten wir, wenn die betreffende Instanz an einem Orte mit dem Vorstande ihren Sitz hat, vielleicht bei vorliegenden Zahlstellen unglücklich beeinflußt werden könnte.

II. Die freiwillige Unterstützung soll mit noch an solche Mitglieder gezahlt werden, die mindestens ein halbes Jahr dem Verband angehören oder ausgeteuert sind, auch haben diejenigen einen von der betreffenden Zahlstelle beglaubigten Ausweis vorzuzeigen, aus welchem Grunde sie unentzlos geworben sind.

Motiv: 1. Da sich viele ein zum Verband machen, wenn sie gesonnen sind, auf Reisen zu gehen. 2. gibt es Solche, die nur aus Hang zum Allianz ohne jeden Grund ihre Arbeitsstelle aufzugeben und mit Hilfe der freiwilligen Unterstützung lieber in der Welt rumzugehen, was durch obigen Antrag erschwert wird.

Vordamm: 1. Wenn eine längere Arbeitszeit als 8 Tage eintritt durch Elementareignisse oder durch Streiks anderer Gewerkschaften, die Mitglieder Unterstützung erhalten.

Motiv: Es ein jeder bei längerer Arbeitszeit Unterstützung bedarf und nicht auf die Arbeitszeit der anderen Mitglieder angewiesen ist.

II. Die 15 p.Ct. sollen beibehalten werden, sollen aber Zahlstellen darunter sein, welche nicht wissen, was sie mit dem Gelde anfangen sollen, so mögen sie es dem Verband kassieren erlaubt werden.

Weißwasser: Ein stenographisches Protokoll zu führen. **Begründung:** Damit die Mitglieder einen erschöpflichen Lieberblick haben.

Wittenberg: In der am 1. d. M. stattgefundene Zahlstellen-Versammlung wurden folgende Anträge zur Generalversammlung gestellt und angenommen:

1. Antrag zu § 6, Abs. 3: Neuauflern, welche 2 Jahre dem Verband angehören, können bis binnen 4 Wochen nach Beendigung ihrer Zeit, nach ihrem in diesem Zeitraum (4 Wochen) erzielten Durchschnittsverdienst entsprechend verzehren.

Begründung: Dies war den Neuauflern bisher nicht möglich und sind sie dadurch anderen Mitgliedern gegenüber im Nachteil.

2. Wenn ein Mitglied durch ein Verhältnis weggestossen wird und sich in der Zeit von 2 Jahren wieder anmeldet, hat es den vollen restituirten Betrag nachzuzahlen.

Begründung: Da verschiedene Zahlstellen es möglich, daß Personen welche getrieben, in kurzer Zeit durch Zahlung des Eintrittsgeldes wieder Mitglied werden und der Rest keine Erwähnung eben wurde. Durch vorliegenden Antrag soll eine dadurch bedrohende Abschaffung der Mitglieder vermieden werden.

3. Wenn bei einfachen Arbeitslosenrestitutionsanträgen und Fahrtkosten nach Einsendung, diefeilen, diefeilen, bestehen keinen 14 Tagen beim Erstzug im Hauptvorstand gründen wollen, so ist die Zahlstellen verpflichtet, die Unterstützung sowie Fahrtkosten zu bewilligen und anzuzeigen.

Begründung: Es ist bereits mehrfach vorgetragen, daß derzeitige Zahlungen in 4 Wochen und später erledigt worden sind und Erstausgabe dadurch zu lange mitgelitten waren, dies soll durch vorliegenden Antrag verhindert werden, denn, wer will es an Seinen, ob das Mitglied unternehmungslos bleibt in der Hauptvorstand — aber die örtliche Verwaltung.

Motiv: Wenn ich auf die Verhandlung den Antrag überfoage und Schwerpunkt auf den und auf die neue "Miete" Nr. 24 b. (1)

Munich: 1. Die Beiträge der Hilfsarbeiter in die 10 Pfennigstelle herabzusetzen.

Motiv. Es fällt heutzutage den Hilfsarbeitern zu schwer, jede Woche 20 Pf. Beitrag zu zahlen, und wenn sie einmal Unterstützung benötigen, dann wird das zu sehr ausgenutzt.

2. Die Protokolle der Vorstandssitzungen ausführlich drucken lassen und an jede Zahlstelle zu senden.

Motiv. Erstens, kann der Versammlungsbuch gefördert werden, weil dann die Mitglieder, welche die Sache des Vorstands verfolgen, unbedingt die Versammlung besuchen müssen. Zweitens, die Unternehmer brauchen unsere Protokolle nicht zu lesen, da wir die ihnen auch nicht zu Gesicht bekommen. Dritters, würden die Protokolle in der Presse vollständig veröffentlicht werden, so würden die Unternehmer wieder Vorheil davon haben.

3. Jeder Delegierte soll in seiner Wahlgruppe sich von den Vägen und den Verhältnissen der Mitglieder in den betreffenden Fabriken für später erkundigen. Selbstverständlich müssen bei den ordentlichen Generalversammlungen die Wahlzurkünfte dementsprechend verlängert werden.

Motiv. Da die meisten Zahlstellen sich scheuen, die wahren Verhältnisse der Daseinsfähigkeit preiszugeben aus Furcht vor Maßregelung.

verurtheilt keinen einzelnen von denselben, sondern ist der Meinung, daß alle drei Schuld an den verwerflichen, der Organisation höchst schädlichen Streitigkeiten in ihrer Mitte sind. Dieserhalb ist die Versammlung der Meinung, daß gehörig Remedium geschaffen wird und alle drei Bey, Wollmann und Jahn ihres Postens als Vorstandsvertreter zu entheben, denn ein weiter friedliches Zusammenarbeiten hält die Versammlung für ausgeschlossen; jedoch Bey seiner anerkennenswerten langjährigen Thätigkeit wegen im Verbande als Hilfsarbeiter weiter zu beschäftigen, wenn er nicht der hauptsächlich schuldige Theil ist.

Köppelsdorf. Aus Anlaß eines Anstreitens des Schiedsgerichts, betr. die Differenz im Vorstand, wurde auf Montag, den 28. Mai eine außerordentliche Zahlstellenversammlung einberufen. Obwohl die Protokolle der Sitzungen in der Presse standen, so bekommen die Mitglieder durch das Schreiben einen ganz anderen Einblick in die Sache. Zweifel über die Richtigkeit des in dem Anschreiben Mitgetheilten konnte seitens der Mitglieder schon deshalb nicht entstehen, weil sie sich sagen mussten, zu solchen inhalts schweren Anschuldigungen gegen den Vorsitzenden müsse das Schiedsgericht schon länger Grund gehabt und auch Material vorgelegen haben. Es wurden nun die strittigen Punkte besprochen. Der Forderung des Kassiers, daß alle Gelder an ihn abgeführt werden müssen, nimmt die Versammlung bei, indem ja dessen Thätigkeit in § 26 des Statuts bestimmt abgegrenzt ist. Das nun gerade durch diese Forderung Bey's der Anerkennung und Ausübung seiner Pflicht als Kassier dieser großen Streit entstehen konnte, begreifen die Mitglieder nicht. Und wenn vollenfalls vom Vorsitzenden selbst die ganze Geschichte als "Anatsh" bezeichnet wurde, so wundert man sich erst, daß derselbe so oft auf der Tagesordnung in den Sitzungen stand, und schließlich zu der statutenwidrigen (§ 24 d. St.) Ablösung führte. Da nun der Vorstand behauptet, unter Hinweis auf § 24 d. St. berechtigt zu sein, dem Kassier zu kündigen und das Schiedsgericht dies bestreitet, so fasst die Versammlung den Beschluß, daß Stattfinden einer außerordentlichen Generalversammlung zu beantragen, um auf dieser bestimmtere Begriffe über diesen Punkt zu schaffen. Das nun Bey sich beschwerde fährend an das Schiedsgericht wendete, war sein J. lt. indem doch seine Kündigung durch einen Vorstandsbeschluß erfolgte. Wenn nun dem Vorsitzenden etwas an der gütlichen Beilegung dieses Streites gelegen hätte, so hätte er doch wenigstens, als sich das Schiedsgericht an ihn um Aufklärung und Aufklärung des Sachverhalts auch betr. die Bekleidung wendete, einen anderen Ton anschlagen können. Die Versammlung äußerte sich sehr unwillig und sand folgende ein gebrauchte Resolution einstimmig Annahme:

Die am 28. Mai im Gasthof zum gold. Löwen tagende außerordentliche Zahlstellenversammlung fordert: Seitens des Vorstandes die Anerkennung der Kompetenz des Schiedsgerichts in der Rechtsstreitfrage des Kassiers Bey. Sie erhebt entschieden Protest gegen die Kündigung des Kassiers und verurtheilt schrift das Verhalten des Vorsitzenden dem Schiedsgericht gegenüber.

Als weiterer Punkt stand auf der Tagesordnung "Ablösung". Hierbei wurden die beständigen Verhältnisse einer Erörterung unterzogen und fanden von einer Fabrik' möglich Verhältnisse zum Vortheil. Hierüber soll in nächster Zeit ein Artikel in der Presse erscheinen, damit auch die Öffentlichkeit einmal hiermit bekannt werde.

Mönchengladbach. In der am 3. Juni stattgefundenen außerordentlichen Zahlstellenversammlung wurde nach Kenntnisnahme des Schreibens vor dem Schiedsgericht in Sachen des Vorstandes contra Bey folgende Resolution einstimmig angenommen: Die Versammlung erkennt die Beschlüsse des Schiedsgerichts vollständig an und erhebt Protest gegen die Kündigung des Verbandskassiers.

Berlin. Vorstandssitzung Mittwoch, 27. Juni, Abends 8 Uhr im Generalschlafhaus (Bureau).

Ahlen. Sonnabend, den 28. Juni im Vereinslokal.

Budau. Freitag, den 22. Juni, Abends 6 Uhr, außerordentliche Versammlung bei J. L. Meißner, Dorfstrasse 141. Delegiertenwahl.

Bautzen. Sonnabend, 23. Juni, Abends 7½ Uhr im Hindenhuus.

Eisenberg. Freitag, 22. Juni im Vereinslokal. Delegiertenwahl. Nachmittags Beisitzung der Delegierten im Schiedsgericht-Saal.

Elberfeld. Sonnabend, den 23. Juni, Abends 6 Uhr, Delegiertenwahl.

Frankfurt a. O. Sonnabend, 23. Juni, Abends 8 Uhr im Schiedsgericht. Delegiertenwahl.

Gelsenkirchen. Sonnabend, 23. Juni, Abends 8 Uhr im Vereinslokal. Delegiertenwahl.

Gera. Sonnabend, 23. Juni, Abends 6 Uhr, Delegiertenwahl.

Hannover. Sonnabend, 23. Juni, Abends 8 Uhr, Delegiertenwahl.

Hannover. Sonnabend, 23. Juni, Abends 8 Uhr, Delegiertenwahl.

Hannover. Sonnabend, 23. Juni, Abends 8 Uhr, Delegiertenwahl.

Gründstadt. Sonnabend, 16. Juni, Abends 9 Uhr bei J. Mappa.

Hirschau. Sonntag, 24. Juni im Vereinslokal. Delegiertenwahl.

Süßen. Ehrenfeld. Sonnabend, 23. Juni, Abends 9 Uhr bei W. Hünker, Bentlerstraße 536. Wichtige Tagesordnung. Ordnen der Bibliothek.

Kirnberg. Die für den 16. Juni angedachte Versammlung findet erst am 23. Juni statt. Wohl des Delegierten. Es ist Pflicht jeden Mitgliedes, zu erscheinen.

Oberhausen. Sonnabend, den 23. Juni, Abends 8 Uhr, außerordentliche Versammlung im Vereinslokal. Anträge zur Generalversammlung.

Plaue. Sonnabend, 23. Juni, Abends 6 Uhr im Rathaus. Delegiertenwahl.

Sorgau-Niederlohrbrunn. Sonnabend, den 23. Juni, Abends 6 ½ Uhr in Pässler's Gasthof. Delegiertenwahl.

Stadtengeld. Sonnabend, 23. Juni, Abends 6 Uhr im Vereinslokal. Delegiertenwahl.

Suhl. Sonnabend, 23. Juni, Abends 9 Uhr im Gasthaus "Zu den 3 Linden" in Goldlauter. Delegiertenwahl.

Adressen-Nachtrag.

Wallendorf. Vorl.: Hermann Bergmann. Burgtstadt. Vertrauensmann: Heinrich Goller, Chemnitzerstr. 100 b.

Mannheim. Kass.: W. Ploss, Niedfeldstr. 14.

Meissen. Vorl.: H. Schönfelder, Dreher, Lerchenweg 4. Schrift.: F. Ohlente, Dreher, Cöln. Kass.: E. Franz, Dreher, Erichweeg 4, vom 1. Juli ab. Friedrich Auguststr. 8. Revis.: P. Funke, Dreher, Görlitzwegasse 22.

Sorau. Kass.: W. Bonneberg, Dreher, Niederstraße 23. Revis.: P. Künnel, Dreherstr. 11.

Stückelofel.

Oberhausen. Cromann Süßmuth, former, geb. 30. Juli 1848 in Sophienau, gest. 12. Juni 1900 an Lungenstichwund. Letzte Krankheitsdauer 1 Jahr 5 Monat. Mitglied des Verbandes und Kleindienstes.

Hermann Weiß, Maler, geb. 29. September 1868 in Heidersbach, gest. 30. Mai 1900 an Magenleiden.

Köln-Ehrenfeld. Johannes Egerny, Maler, geb. 8. März 1867 in Waldenburg, gest. 20. Mai 1900 in Dorn- und Blasenleiden. Frank seit 6. Januar d. J. Verbandsmitglied.

Gebreihrem Andenken.

Oto Seifert Zwickau i. Sachsen

Seifert, geb. 1868 in Zwickau, gest. 21. Februar 1900 an Lungentuberkulose.

oldschmiederei, sumi: goldhaltige Zappen, Blusel, Peletten, Glasdrähte, Blasen u. s. m.

werden ausgeschmolzen und das Chamm kein Gold mit 2 mit 80 Wt. angekauft. Sendungen werden schnell erledigt.

H. Haupt, Dresden-A.

Hannoversche, 12.

goldhaltige Zappen und ähnlichen Kunst zu hohen Preisen bei pünktlicher und reeller Bezahlung.

Oskar Hoffmann, Stadtteil, Thür.

Emil Böhme, Eisenerberg S.-A. Einkaufsgeschäft für Glanzgold Goldschmiederei und alle goldhaltigen Sachen. Reiche und pünktliche Bezahlung.

Maximilianstraße 10. Auftragserfolg dieser Art.

Schmiederei. Auftragserfolg dieser Art werden Bedinge nicht mehr angenommen, sondern nur vom 1. bis 10. Juni im Restaurant "Kleine Stadt" befindenden Versammlung.

Friedrich Blaumüller, Offizier.

Plaue. Rohre mit Verguss, 1000 Mill und 1000 Millimeter Durchmesser, 1000 Millimeter Länge und 1000 Millimeter Breite.

Wolfgang Böckeler, Berlin 30. August 1900.

Wolfgang Böckeler, Berlin 30. August 1900.

Versammlungsberichte etc.

Charlottenburg. Die heutige Zahlstellenversammlung nahm in Sachen "Vorstand-Bey" folgende Resolution an:

"Die Zahlstelle Charlottenburg schließt sich voll und ganz dem Urteilsspruch des Schiedsgerichts an, sie findet es bedauerlich, daß die Mitglieder des Hauptvorstandes nicht Mittel und Wege gefunden haben, die Angelegenheit auf gütlichem Wege zu regeln; dieselbe wirft ein großes Licht auf die Organisation nach unten sowie nach außen".

Colditz. In der am 9. Juni stattgefundenen Zahlstellenversammlung, welche von ca. 60 Personen besucht war, kamen unter Anderem die bisher in der "Partie" veröffentlichten Anträge zur Generalversammlung zur Debatte und schließen man sich einstimmig dem Antrag Farge an. Ferner kam man zur Aussstellung eines geeigneten Kandidaten zur Delegiertenwahl anlässlich der bevorstehenden Generalversammlung und wurde hierzu Gen. F. Weltphal allgemein zum Vorschlag gebracht. Genannter nahm diesen Vorschlag an und glaubt die Versammlung in diesem erfahrenen Genossen eine würdige Wahl getroffen zu haben. Nachdem hieraus noch die Regelung der Unterstützungsliste infolge des für uns günstigen Resultates der Mitgliederabstimmung zur Erledigung gebracht worden war, erfolgte Schluss der Versammlung.

Düsseldorf. In der Versammlung vom 9. Juni kam auch die Angelegenheit Vorstand contra Schiedsgericht zur Sprache. Folgende Resolution gelangte zur Annahme:

"Die heute im Vereinslokal tagende Zahlstellenversammlung erklärt das Verhalten des Verbandsvorstandes Wollmann gegenüber dem Kassier Bey als höchst schädigend für ein geistiges Zusammenarbeiten innerhalb des Vorstandes einer arbeiterorganisation und recht fertigt das Vorgehen Bey's sowie des Schiedsgerichts und erwartet, daß auf der außerordentlichen Generalversammlung die Angelegenheit voll und ganz zur Besiedlung erledigt wird."

Dann wurde ein Antrag angenommen: Der Hauptvorstand möge sich von der "Union" ein Arbeitsnachweisverschaffung und auf die Mitglieder durch die Partie zulassen lassen.

Frankfurt a. O. Die außerordentliche Zahlstellenversammlung vom 9. Juni nahm folgende Resolution einstimmig an:

Die Zahlstelle spricht ihr Bedauern aus über die schon seit Jahren bestehende Uneinigkeit im Hauptvorstande, die unserer Ansicht nach den Verband stets benachteiligt hat. Sie erhebt gleichzeitig den Zahlstellen, aus deren Rüte die unbefoldeten Vorstandsmitglieder hervorgegangen, eine Rüge, weil selbige, denen unbedingt die Streitigkeiten bekannt sein müssten, nicht der Remedium geschaffen. Die Zahlstelle beantragt, Bey seines Amtes zu entheben, da ihm fortgesetzte Schärflichkeit in der Ausübung seines Amtes hinderlich ist, und ihm einen minder arbeitsvollen Posten zu geben, den Gen. Jahn als Kassier zu wählen und an dessen Stelle einen neuen Redakteur zu setzen. Wie erfuhr die Generalversammlung, die genauen Funktionen des Schiedsgerichts festzusetzen; in diesem Punkte schließen wir uns dem Antrag Berlin II. in Nr. 22 der Ausgabe veröffentlicht, vollständig an.

Gütersloh (Westf). Protokollauszug. Da der Hauptvorstand in Gütersloh Bey nicht den von der Verwaltung gewünschten Weg einschlug und so ebenfalls ähnlich wie das Schiedsgericht, an die Mitglieder wandte, so wie die heutige von 45 Mitgliedern besuchte Zahlstellen-Versammlung folgende Resolution:

Die heutige ordentliche Zahlstellen-Versammlung verurtheilt auf das Maßgebliche die Stellungnahme, welche Umgangssprache in letztem Augenblick gemacht wurde.

Verhandlungen vom Vorstande der Partei.

Ende und Bericht: 21.6.0000, Gütersloh 15. II.

Zu unserer Affaire.

Aufknüpfend an meine Ausführungen in voriger Nummer der „Ameise“ will ich heute versuchen, wenigstens einen Theil der gegen den Vorstand und somit auch gegen mich als ein Mitglied desselben erhobenen Beschuldigungen zu widerlegen.

Das Schiedsgericht sagt in der Begründung in seiner Flugschrift:

„Nach § 26 des Statuts ist der Verbandskassirer der Verwalter der gesamten Rässen und haftet dafür mit seiner Kauktion. In seinem Paragraphen des Statuts ist etwas festgesetzt, wonach die anderen Beamten des Verbandes Gelder anzunehmen oder zu verwahren berechtigt sind, auch nicht, daß dieselben für Gelder verantwortlich gemacht werden können. Wenn nach dem Protokoll der Vorstandssitzung vom 28. März der Zustand früher bestanden hat, wonach auch andere Beamte des Verbandes Gelder annehmen, so war dies statutenwidrig.“

Hieran schließe ich eine bezüglich Bemerkung des Verbandskassirers in seinem Beschwerbeschreiben an das Schiedsgericht vom 12. April dahin lautend:

„Bisher hatte ich zur Vermeldung von Differenzen mit dem Redakteur Jahn stillschweigend gestattet, daß dieser Abonnement- und Tagesgelder angenommen und an mich abgeführt hat. Ein gleiches Verfahren habe ich auch früher beim Kollegen Lenz schon befolgt bis sich auch da Unzuträglichkeiten einstellten und ich das Verfahren beseitigte.“

Nun brachte und beurtheile man das Folgende: Das ausschließliche Recht des Verbandskassirers, Gelder anzunehmen und zu verwahren, hat der Vorstand derselben nie bestreiten, im Gegenteil, ausdrücklich bestätigt und dieses nicht etwa in einer einfachen Form sondern auch nach Außen hin zur Nachachtung für All-, indem er beschließt, dem Kopfe der „Ameise“ eine stehende Rubrik einzufügen: „Geldentnahmen sind an den Verbandskassirer J. Ley zu richten“. Das Schiedsgericht erkennt dies auch an, sagt aber weiter, dadurch wird jede andere Bestimmung hinfällig; dieses vielleicht zu Recht vom rein juristischen Standpunkt aus nur ein einfaches Recht erkennend und anerkennend. Anderer Rechte, und seien es auch nur ethische, vollständig verneinend. Aber auch von diesem rein juristischen Standpunkt aus zu Unrecht. Ich komme darauf zurück.

Nun kommt jedoch das Interessante: Das Schiedsgericht schreibt, wenn der Zustand früher bestanden hat, wonach auch andere Beamte Gelder des Verbandes annahmen, so war dies statutenwidrig und Ley andererseits erklärt, ich habe stillschweigend gestattet, daß Jahn Gelder angenommen und an mich abgeführt hat, so ist damit offensichtlich bekannt, daß Ley stillschweigend einen statutenwidrigen Zustand gebilligt und daran teilgenommen hat; ferner, daß Ley nie versucht hat, einen statutenwidrigen Zustand, der von ihm schon lange unter auf solcher empfunden und schon zu bestimmten Unzuträglichkeiten durchwegs vorewiegten Gründen abgelehnt und abgelehnt hat, daß er diesen Zustand trotzdem nie von der einzigen kompetenten Stelle der Generalversammlung zu bereitigen versucht hat; die beiden letzten Generalversammlungen haben ihm diese zugehörige

Bestimmung aufgezeigt und beantragt beim Vorstand die Bekanntmachung des durch sein Votum und seine Unterschrift zustimmenden Gesetzes, schlägt aber in seiner Be-

schwerdeschrift: „Ein gleiches Verfahren habe ich auch früher beim Kollegen Lenz schon befolgt, bis sich auch da Unzuträglichkeiten einstellten, worauf ich dann das Verfahren beseitigte.“ Womit und widurch, He! Gen. haben Sie das Verfahren damals beseitigt? Durch einen Vorstandsbeschluß oder durch Maßnahmen aus eigenster Machtoollkommenheit oder wie Sie es jetzt zu thun belieben, durch Appellation an ein Schiedsgericht? Darauf beruft noch Zweifel!

Doch weiter, der Vorstand verhandelt über den Antrag Gen. und kommt zu dem Schlus, die von B. angeführten und von diesem als Unzuträglichkeit empfundenen zwei besonderen Fälle werden als nicht so schwerwiegender, wie von B. gewünscht, erachtet, alle weiteren sachlichen Begründungen jedoch, wie seine Verantwortlichkeit, die Rassengeschäftsortnung, Kauktion etc. als begründet erkannt und dem Antrage B. gemäß beschlossen, ihn als alleinigen Empfänger und Verwalter zu erklären. Die anderen Bureaubeamten erklären sich im Prinzip damit einverstanden, bitten und beantragen jedoch in den Fällen, wo trotz der ausdrücklichen Erklärung und trotz des Hinweises am Kopfe des Verbandsorgans seitens Zahlungsstelliger, Gelder irrtümlich oder unbewußt an sie gelangen sollten, diese an B. gegen Rücktritt abzuführen, da durch den Zwang derartige Gelder an die Absender zurückzuführenden mit dem Bemerkten, dieselben an den mit ihnen so zu sagen in einem Raum und unter einem Dache arbeitenden Nachgenossen B. zu senden, dieses nicht allein für die jeweiligen Absender eine unverständliche und uneinleidliche unter Umständen lächerlich wirkende Maßnahme sei, sondern auch bei den Beireffenden die Vorstellung und Deutung zulasse, die Zurückzuführenden als nicht würdig erachtet, Gelder auch nicht einmal in solchen Fällen an Ihnen zu befreien B. abzuführen und dieses für sie, als das gleiche Vertrauen wie B. seitens der Mitglieder geischtend und für sich in Anspruch nehmend, ehrverlegend wären müsse.

Der Vorstand, sich mehr eingedenkt der Vertretung einer Arbeitserorganisation, als der Vertretung der von B. angeführten Aktien-Gesellschaften, Banken, Spar-, Kranken-, Verschub-, Gerichts- und Polizeien, konnte sich dieser und anderer gleicher Erwägungen nicht entziehen und beschloß, den anderen Bureaubeamten, wohlgemerkt, nur in solchen Ausnahmefällen die Annahme solcher Gelder zum Zwecke der Abführung an B. zu gestatten. Bereitete denn der Vorstand dem Verbandskassirer damit nun das ihm vorerst gewährte Recht, Gelder allein zu empfangen? Nein, es soll sie erhalten und verwahren. Aber ebenso gut wie erst durch Vermittelung von Zahlstellenkassierern, deren Unterlassern etc. Gelder zu seinen Händen gelangen, ebenso gut kann er die auf oben geschilderte Weise an andere Bureaubeamte gelangten Gelder von diesen annehmen. Der Hinweis und die sich darauf stützende Belegerung, daß diese anderen Bureaubeamten keine Kauktion hinterlegt, keine statutarische Verantwortlichkeit tragen, mag vom Standpunkt eines ehrlichen Rassenbeamten richtig sein, aber vom Standpunkt eines auf dem Höhepunkt der modernen Arbeiterbewegung lebenden, sozial denkenden und handelnden Arbeiters führt's fahrlässig.

Der Vorstand hat sich auf den festgelegten Statuten bestimmt gestellt und hat trotz geltender statutarischer Verantwortlichkeit eine solche angenommen und zwar eine höhere als sie jemals in einem Statut in Worten festgelegt/schriftlich zu äußern und nur dadurch in ca. ca.

werden kann. Und so lange diese Verantwortlichkeit und das in sie gesetzte Vertrauen von den in Frage kommenden Bureaubeamten nicht mißbraucht wurde, hatte der Vorstand keine Veranlassung und auch nicht einmal ein Recht, denn dieses gehört nur der Generalversammlung oder einer Mitgliederabstimmung und nicht, wie das Schiedsgericht vertritt, diesem — die Schaffung einer solch tiefschneidenden Maßregel im Sinne B. zu herstellen.

Der Weg vom Schreiben zum Lächerlichen soll bekanntlich nur ein Schritt sein; der Vorstand hätte bei einer anderen Stellungnahme diesen Schritt gethan; er hat sich geträumt und überlakt es der Generalversammlung oder einem künftigen Vorstände, ihn zu thun.

Man vergleicht wahrlich sich selbst, wenn jülich für Inseritions- und Privatabonnements gelber dem Verbandskassirer zugewiesen werden oder aber gehilfte Rassenschaltung und Verwaltung eingerichtet würde, es werden immer Fälle eintreten, wo Gelder unrichtig eingelandet werden und da will man die jeweiligen Empfänger, denen das Vertrauen nach der einen Seite hin voll und ganz gegeben, auf der anderen Seite dieses nehmen und daran hindern, solche Gelder an die zuständige Stelle einfach abzuführen? Man darf acautat sein, wie in dieser Sache die demächtigen Beschlüsse ausfallen werden.

Man vergleiche diese Darstellung mit den darauf bezüglichen Darstellungen des Schiedsgerichts, und alle die hierzu gemachten augenscheinlichen Behauptungen und Anwürfe denselben kennzeichnen sich als unzureichende Unterstellung, ebenso erledigt sie die diesbezüglichen Fragen. Ich könnte hier auch alle die lieblichen Ausdrücke des Schiedsgerichts mit gleichem Rechte anwenden, ich verschmäh' es.

Wenn ich in meinen Bemerkungen in Nr. 24 des Verbandsorans erklärt habe, ich bestreite nicht mehr die Kompetenz des Schiedsgerichts in dieser Geldempfangsaffäre zu entscheiden, so war das natürlich nur für meine Person gesprochen.

Auf die Kompetenzfrage des Schiedsgerichts an dieser Stelle einzugehen, muß ich mir wegen Raumangst versagen. Aber meine unumstößliche Ansicht, unumstößlich sage ich halt, um nicht den Anschein zu erwecken, ich wolle das Schiedsgericht belehren, will ich daran dämmern:

Schiedsgericht und Vorstand sind Körperschaften in unserem Verband, jde in sich abgesondert, jde mit gleichen Rechten ausgestattet, gleichviel Hand in Hand zum Besten des Verbandes und seiner Mitglieder zu fungieren. Besondere Sonderrechte hat weder die Eine noch die Andere, Finn und das sie nicht haben, denn dann ist die Eine oder die Andere überflüssig.

Kommt die Eine in die Lage, die Kompetenz der Anderen bestreiten zu müssen, sei es aus Unlässen wie die gegenwärtigen oder andere, so ist das bedauerlich, berechtigt die Kompetenzbestreitene jedoch nicht, nun in einer unverharten Weise die andere Institution zu schwächen und zu beschimpfen, sondern die Eine und deren Gründe, wenn auch mißbilligbar, zu achten, das Kompetenzstreitverfahren einzuleiten. Und aus Zweckmäßigkeitsgründen die Angelegenheit, die den Rechtsstreit stellt, anzureihen und so selbiges zur Entscheidung durch die Mitglieder zu bringen und dieses außer jenseit durch eine Wahlversammlung.

Seine Zwecke sind denn gezwungen, jenfalls in einem Statut in Worten festgelegt/schriftlich zu äußern und nur dadurch in ca. ca.

Sollte sie dann möglich, für ein objektives Bild zu sorgen und barnabé zu entjüngeln.

Doch, trotz allen Gefecht von Recht und
Gerechtigkeit Söhne sprechen, ist das Vorgehen
des Strafgerichts und seines Schülers!
Das ist eine Vergeßlichkeit der öffentlichen
Ordnung, der Meinung unserer Mitglieder,
ein eigenes Missverständnis des Strafgerichts zu ge-
brauchen, „Schlimmster Sorte“.

Die Früchte dieses einseitigen und schmählichen Vorgehens, wir finden sie in den bereits veröffentlichten und noch der Veröffentlichung harrenden Versammlungsberichten. Und was sollen objektive Urtheile sein? Diese ganze Art erinnert an die unglücklichen Distriften Simexias noch übliehe Synkretistiz, da wird nicht erst lange Federlesens gemacht; der erste beste Strich, der erste beste Baum, aufgehängt, fertig! So erfreulich es ist, daß einige weiße Raben unter den Zahlstichen sich doch nicht haben verirren lassen und sich ihre Objektivität bewahrt haben und für eine objektive Beurtheilung und Aburtheilung des Vorstandes ihre Stimme erheben, so bedauerlich ist, nicht für den Vorstand, nein, für uns Alle, daß es nur einige weiße Raben sind.

Das Schiedsgericht behauptet, der Vorstand behandle dasselbe mit Geringschägung ohne jede tatsächliche Begründung. Es mag mit der Art und Weise der ausführenden Organe des Vorstandes, den Beamten, nicht zufrieden sein, daß bleibt ihm aber noch lange kein Recht, den Vorstand in seiner Gesamtheit derart zu influiren und hat unter allen Umständen gewichtige Beweise für seine Behauptungen zu bringen. Hat der Vorstand sich nicht im graben Gegenseit! forrecht und fälslich verhalten? Hat er sich nicht allen anderen, außer den letzten Schiedsgerichtsprüchen gefügt, trocken Berücksicht gegeben von seinem gegenwärtigen Schübling gemacht worden sind, sich zu seinen Beschlüssen ablehnend zu verhalten? Doch an dieser Stelle genug hier von.

Ich muß noch einen Punkt berühren. Ben sagt an einer Stelle in seiner Beschwerdeschrift: „Die Bezeichnung solcher Vorformulisse als Unzuträglichkeiten kann die anderen Bürobeamten unmöglich in ihrer Ehre verlecken.“ Dieses obige Wort ist ein behnbarer Begriff und läßt den weitesten Spielraum für allerlei Verzerrungen und Kombinationen zu. Eigenthümlich, daß gerade der so ehrenempfindliche Herr Ben Anberen die Grenze vorzeichnet will, wo ihr Ehrgefühl zu beginnen hat und er selbst? Ja, Bauer, das ist etwas Anderes.

Bezugnehmend auf die in der Beschwerde-
schrift Ber. von diesem gemachte Äußerungen
und andererseits mein Gesundheitszustand
mit immer mehr zur Befriedigung bringt, um
so schließlich von der Bildfläche überhaupt zu
verschwinden" und an anderer Stelle: „Um
Vollbesitz meiner gefülligen Kräfte könnte ich
nur wünschen, daß mein förperliches Gefüge
ein gleich gutes wäre, dann hätte ich mit dieser
Beschädigung gleich abgerechnet, so muß ich
aber folge Mafregung melden" und im Hin-
weis darauf, daß Ber. nachdem nach seiner
Erläuterung für ihn nach dem Schiedsgerichts-
spruch keine Verantwortung mehr einzutragen
bei Berichtserstattungen fassbar bleibt, es ist
zu denselben jedoch hinzugetragen, „daß er
entlastigt, eine Straftat, die ihm jedoch nicht
blieb, während des üblichen Zeit der Verfolgung
zu sein, nicht hinträgt, in Sache eines verdeckten
Lazogen im Jahr 1902 vom Gericht, verhandelt,
schuldig und mit Freiheitstrafe von 1000
Mark bestraft wurde, auf Grund der Entlastung
der Anklage, auf Grund der Entlastung
samt Aussetzung der Strafe seines Lebens erfolgte
am 1. Januar 1903 die Entlastung, das er bald
entlassen wurde.“ „Meine Speisen, mein Wein,

heute kaum gestaltet es mir nicht mehr, meine
Verpflichtungen vollauf zu erfüllen, die mit
noch eigenen Kräfte, will ich, wenn Sie es
wünschen, gern noch weiter in irgend einer
Form dem Verbande weihen &c." Barten
mtr's ab.

Zum Schluß! Ich sage nicht wie das
Schiedsgericht: die Generalversammlung mag
bestimmen, wer das Feld räumen soll;
ich sage, sie mag bestimmen wer Recht hat,
sie mag bestimmen, wer vorrekt und den In-
tentonen unserer Arbeitserprinzipien gemäß ge-
handelt hat, und wenn die Generalversamm-
lung aus Zweckmäßigkeitss- oder aus anderen
Gründen und Rücksichten auf die Wohlfahrt
unseres Verbandes zur Ablehnung des jetzigen
Vorstandes gelangt, nun, der wird sich fügen,
aber er wird sich auch mit allen Mitteln und
mit aller Energie dagegen auflehnen und
mehren, wollte man bei seinem Abgänge auch
nur versuchen, ihm das Brandmal irgend einer
Pflichtwidrigkeit aufzudrücken. Ich selbst würde
freudig zuschauen, wenn dem Schiedsgericht die
Vorstandschaft übertragen würde, wenn diese
Übertragung geeignet wäre, unsere
alte Einigkeit wieder herzustellen. Mögen
alle Delegirten denselben Wunsch nach
Einigkeit mit nach hier bringen, er wird der
beste Leitfaden und Begleiter in unserer
streitigen Sache sein.

Statistical

Bur Streitfrage.

Nicht dem Wunsche des Gen. Dr. Rath allein, ihm auf seinen Artikel in Nr. 24 der *Umriss* zu entgegnen, will das Schiedsgericht in möglichst kurzer Ausführung entsprechen. Zu einer vollständigen Entgegnung würde selbst der große Raum, den Rath's Artikel beansprucht hat, nicht ausreichen und würde dann vielleicht bloßer eine ganze Reihe Zahlstellen-Artikel, wie es in der letzten Nr. der *Umriss* zu lesen ist, zurückgestellt werden müssen. Wir halten es aber für wichtig, wenn namentlich die auf die Angelegenheit beziehenden Berichte der Zahlstellen noch vor der Generalversammlung bekannt gegeben werden. Wunschgängerb wäre es daher wohl gewesen, wenn der Herausgeber den einen oder anderen sozialpolitischen Artikel, die gewiß für Sehr. Lesenswert sind, über auf später ihren Zweck nicht verfehlt hätten, einige Zeit zurückgestellt hätte.

Wenn 2. Rath an einer Stelle seines Urteils feststellt, daß die Beweisgründe zu fehlten Substanzungen gegen den genannten Botum, ohne jede Beteiligung genommen, nach gewissenhaftester Erwägung erfolgt ist und an einer anderen Stelle erfüllt, daß er jetzt die Kompetenz des Schiedsgerichts über den Beschuß des Vorstandes betreffend des Gelbempfangs, nicht mehr besitzt, so gibt er eben zu, daß seine Substanzungen fälschlich waren und mithin zu Unrecht erfolgt sind und er durch diese Substanzungen an dem Urteil und Verlauf der ganzen Sache mit Schuld tritt. Ist doch durch die Bezeichnung der Kompetenz des Schiedsgerichts die ganze Unrechtmäßigkeit zu dem gegenüber, was sie jetzt auf ihre beiden Gegenstände ausübt, klar und deutlich gemacht. Und gleichzeitig ist es ein beständiges Prinzip der Rechtsprechung,

A black and white photograph of a man in a dark suit and tie, standing in front of a dark background. He is looking slightly to his left. The image is grainy and appears to be from an old newspaper or magazine.

W. Rath mit seinem Vorstande ausmachen, Unhänger dieser seiner Meinung würde er wenig finden, auch hier bei uns nicht und wenn es W. Rath auch jetzt noch beabsieden wäre, hier bei uns in Oberhausen zu domiciliiren.

Auf den Artikel, des Herrn B—I., wollen wir nur kurz eingehen, da uns die Objektivität der Schillba'er nicht genügt wohl aber das Be- griffsvermögen mancher anderer Menschen. B—I. schreibt im Abs. 3 seines Artikels „Über was heißt praktisch?“ „Das praktisch ist oder sich als praktisch befähigt hat, haben die bis jetzt stattgefundenen Generalversammlungen im Statut festgelegt und sind die Vorstandesmitglieder zum Ausführen verpflichtet worden; das Recht Änderungen herbeizuführen, werden sich die Mitglieder durch ihre Generalversamm- lungen jedenfalls vorbehalten.“

Die Hinweisung auf § 22 des Statuts, daß zur Verwaltung der gemeinsamen Geschäfte des Verbandes ein Vorstand gewählt sei, ist doch wohl nicht so zu verstehen, daß zur Einsamme der Verbandsgelehrter der gemeinsame Vorstand berechtigt sein soll, da möchten wir Herrn P.—I doch ratzen, die §§ 25, 26 und 27 des Statuts nachzulesen, da haben die Generalversammlungen die Obliegenheiten und Rechte der einzeln Beamten besonders festgesetzt.

Zum Schluß gesteht B.—I eine mirlich
beherztgenußwerthe Thatſache ein, indem er
ſchreibt: „Man mag in höheren Kreisen über
die Arbeiterehre denken wie man will, jeden-
falls ist sie uns das kostbarste Erbtheil.“ Brav
geproufen! Sank unserer Wiednung. Nur daß
wie die Ehre eines jeden Arbeiters, überhaupt
eines jeden Menschen als kostbar halten und
würdigen und dem Grundsatz huldigen:
„Gleiches Recht für Alle“, mithin auch für
Genosse B.—I trotz jener bezahlten Thatigkeit.
Über unfere Handlungswieſe werben wir
auf der Generalversammlung steht.

996 **Għiexxexx**

Aus unfern Berufe.

— Gott der Aufsichtsrat in Breg-
enau. Daß die Firma Gießel alles verfügt,
Gefahrtäste für die wegen Verbandsangehörig-
keit von Gottschen Kollegen zu erhalten, ist nicht
vermunderlich. Schaut sie es offen, wie z. B.
in Nr. 24 der „Stundschau“ und des „Sprech-
saal“, so wissen unsere Mitglieder gleich,
worum sie sind. Anders, wenn sie unter
Gottfreude sucht. So befand sich in Nr. 23 der
„Stundschau“ unter 1842 ein Schuß nach
einem Schablonenschreiber. In der Antwort
auf die gemachte Offizette fügt nun allerdings
die Firma den Gott hinzu: „auf diesen Sie
nicht dem Beckiner Vorzett-Mannschaftsverein
angehören“. Offenkundig bemüht die Firma
für die Zukunft unsere Mitglieder durch
Unterlassen solcher Offizetten unter Gott vor
zu hüben Abschlagsgaben. Ein Schreiben an
einen Dreher, mit handschriftlichen SC. Gießel,
Dreher, verfaßt, liegt aus dem Jahr, worin
dieser fröhliche Schriftsteller seine Abschaltung erlaubt,
dem Gott, auf dem Blatt, auf dem Beckiner
Vorzett-Mannschaftsverein, aufgedruckt. Der
Schreiber nimmt einen Schuß in einer Kelle, und
mit Gott wird er nicht mehr in einem Kelle, sondern

Stadt. Kollegen - 40 - 2014 - aufgestellt wurden,
die Gabe einer Zeitung - 2015 - über
den Krieg berichtet. In jedem Jahr gab es
eine Ausgabe mit dem Titel "Krieg und Frieden".

die Herausgabe der Entlassungszeugnisse verweigert. Einige Dreher, welche anderweitig in Arbeit treten, müssten ohne dieses abreisen. Der Breslauer General-Anzeiger brachte die Neuig., daß alle Pläne bestellt wären. Dies ist wohl doch nicht der Fall, wie aus der "Rundschau" zu erschen ist und was auch folgende Karte beweist: „Auf Ihre Anfrage vom Gestrigen teilte ich Ihnen mit, daß Sie bei mir Stellung erhalten können, wenn Sie dem Verl. Verbande nicht angehören; auch können Sie ev. noch mehr Dreher mitbringen. Ihr Eintritt kann möglichst bald erfolgen. Bei Ihrem Eintreffen werden wir die Reisevergütung regeln. Achtsamkeit.“

p. Bresl. Steinzeugfabr. P. Giesel
Dresden.

Dieser Dreher wünschte sich wohl, als er hörte, daß hier die Tassen für 95 Pf. fertig gemacht und garniert werden. Und wird es Herr Giesel mit seinem Berater Dresden wirklich schaffen, nur Leute in seiner Fabrik zu beschäftigen, die nicht dem Verl. Verbande angehören? Bedenke man die Handlungswelt vom Inhaber der Firma P. Giesel, Arbeiter aufs Pfosten zu werfen, welche bis 13, 17 und 19 Jahre in dieser Fabrik beschäftigt waren und durch welche wohl nie die Ruhe und Ordnung in seinem Betriebe gefördert wurde! Die Ausgesperrten wollen auskriegen, sie lassen sich ihr Recht nicht nehmen; deshalb, Genossen, halte Zugang fern, damit die Verl. Verbandsmitglieder auch ferner in Breslau frei auftreten können.

An freimülligen Geldern gingen ein: Zahlstelle Dresden 50 Mf., Tiefenfurt 50 Mf., Sorgau 12 Mf., Hüttensteinach 30 Mf., Reimar 30 Mf., Bordamm 10 Mf., Farge 20 Mf., Coburg 10 Mf., Rheinsberg 10 Mf., Kahla 40 Mf., Sophienau 20 Mf., Plaue 15 Mf., Moritz 10 Mf., Arzberg 16 Mf., Markt-Röditz 10 Mf., Summa 333 Mf.

Otto Görg, Ressorter.

Die Zahlstelle Breslau ersucht besonders um Beachtung des Folgenden: „An die Verbandsgenossen beginn. Zahlstellenverwaltungen richten wir die Bitte um freiwillige Zuwendung von Unterstützungen, die Verbandsunterstützung erweist sich für eine ganze Anzahl unserer Mitglieder, deren Rentenzeit noch nicht abgelaufen ist, als durchaus unzureichend. Da wir wegen Verbandszugehörigkeit ausgesperrt worden sind, möchten wir gern auch diesen die nötige Unterstützung zulassen. Auch für Unorganisierte, welche sich sozialistisch zeigen, haben wir ebenfalls keine Mittel. Wir bitten daher um schnelle Hilfe. Rettung erfolgt in der Umstie. Sendungen erbeten an Otto Görg, Dreher, Matthiasstr. 183 IV.

— Der Streit bei Wermuthen u. Elbers im Wittenbergsdorf ist in der letzten Sitzung der beteiligten Organisationen aufgegeben worden. Die Arbeiter haben nichts erreicht, da die Fabrik genugend „Arbeitswillige“ bekommen hat. Die „Niede. rh. Ressortbüro“ freut dazu: „Dr. Elbers hat sich genug bewährt und wird sich vor Gericht noch mehr beweisen; daß möchte man zum Beispiel mit dem Herrn anstreben.“ Das Wittenberger Geschäftspraktik protestiert jedoch den Dr. Elbers gegen den laufenden Vertrag zum ordnungsmäßigen Richter. Trotz aller Bemühungen des Dr. Elbers.“

— Die Abspernung der Arbeiter bei Niedereichenbach Fabrik in Offenbourg mußte am 1. Juli 1910 aufgehoben werden. Die Arbeiter der Fabrik können nun wieder arbeiten. Die Fabrik kann nicht wieder aufgebaut werden, da auch die Fabrik zur die geplanten Maßnahmen befehlen.

Mit organisierten Arbeitern kann man eben nicht so umspringen, als wie die jeweilige Laune es eingiebt.

Es kann erfreulicherweise konstatziert werden, daß die Feinhaltung des Zuganges gut beachtet wurde, auch die österreichischen Kollegen, auf die die Firma Steinecke ganz speziell als Erziehungs- und „Arbeitswillige“ gerechnet hatte, haben die Solidarität bis jetzt hoch gehalten. Es muß diese Solidarität aber auch fernerhin gut gehabt und jeder Zugang nach überzeugender Fabrik gehalten werden, denn nur dadurch kann der anscheinend von Herrn Reinecke liebsten Kraftprobe ein willkommenes Paroli geboten werden.

Bei der Firma Eichhorn u. Vandorf in Elgersburg Thür. ist den Arbeitern bei diversen Artikeln Lohnabzüge gemacht worden; eine dieser halb unternommene Vorsprache beim Unternehmer hatte keinen Erfolg. Es sind anscheinend durch seitens des Herrn vorabholte „Bacpfeisen“ angeregt, auch die Zahlung bereit, bei event. Abwehr der Lohnreduzierung, mit den Ausgelernten gleiche Sache zu machen. Derselbe dürfte das Ersuchen der dortigen Kollegen, Zugang nach dort fernzuhalten, am Platze und beherzigenswert sein.

Versammlungsberichte etc.

Arzberg. Die heutige Zahlstellenversammlung erkennt nicht an, daß der Vorstand das Recht hat, einen Verbandsbeamten zu kündigen, weil derselbe von der Generalversammlung ernannt wie jeder einzelne im Hauptvorstande, und auch nur dann von einer Generalversammlung wieder abgesetzt werden kann.

Coburg. Die am 16. Juni im Restaurant zur „Grünen Linde“ abgehaltene Zahlstellenversammlung beschäftigte sich mit den Streitgegenen des Vorstandes und beantragt, daß Ben in Zukunft volle Erwidigung in Kassenangelegenheiten und kein Vorstandmitglied noch Vorstand Geld zu empfangen hat, weil nur Hierdurch derartige Vorlommisse vermieden werden können. Eine Abhängigkeit beider Theile ist erkannt; sollte es jedoch nicht möglich sein, so sind beide aus dem Vorstand zu entfernen. Bei Wiederholung irgendwelcher Zwischenfälle soll in Zukunft keine Generalversammlung, sondern Mitgliederabstimmung erfolgen und der Urheber des Streites hat ohne Weiteres das Geld zu räumen, da der Verband bessere Zwecke kennt sein Geld zu verwenden als hierzu.

Dresden. Am 16. d. J. fand im Teatro eine öffentliche Versammlung statt, welche im Zuge der stattzufindenden außerordentlichen Generalversammlung stand. Der Vorsitzende, Genosse Jahr, verlas zunächst das Rundschreiben des Schiedsgerichts, anschließend hieran die beiden Urteile der letzten Räume der Amtsgerichts, gezeichnet mit „A. Rath“ und „P-1“. Im Anschluß daran wurde eine ruhige und sachliche Folgende Resolution wurde gegen 2 Stimmen angenommen: Die Versammlung lehnt es ab, den Rath eines Schiedsgerichts zu beflehen, das, anstatt es ihm Aufgabe darin erscheide, die bestehenden Parteien zu versöhnen, sich darin gefüllt unter Anwendung grober Beleidigungen und Verdächtigungen die Mitglieder gegen den Vorstand aufzuhetzen. Die Versammlung spricht über das Verhalten des Schiedsgerichts ihre Billigung aus und hält im Weiteren an der am 19. Mai geplanten Resolution fest. Als Kandidaten zur Delegiertenwahl werden die Genossen John und Gebald vorgeschlagen. Besondere Anträge zu stellen hat man ab, um die Generalversammlung, welche so wenig Zeit zur Verfügung hat, nicht zu überbürden.

Hüttensteinach. Die am 11. Juni abgehaltene Versammlung beschäftigte sich fast ausschließlich mit der Angelegenheit Vorstand contra Ben. Die alten Räume, welche die Organisation mitgegründet und aufgebaut, lie waren jedoch nicht zur Stelle. Eine provisorische Stille bestand in der Zeit, in welcher das Rundschreiben des Schiedsgerichts verteilt wurde, im Saale. Zu der langen Diskussion war, mit einer Ausnahme nur eine Meinung, das Verhalten des Genossen Wollmann und John gegen den alten ehemaligen Ben wurde einer recht hohen Kritik unterzogen. Alle verlangten auf alle Fälle vom Vorstand, daß er die von den Mitgliedern durch die Generalversammlung aufgestellten Anklagungen widersteht. Diese Befreiung wurde jedoch nicht gewahrt.

Die Versammlung stellte weiteren Anklagen, daß die auf den offiziellen Unterschriften bestehende Unterschriftssammlung sowie die bestimmten Ausschreibungen aufgehoben und haben die Räume befreit. Derselbe Resolution wurde lange kontrovers

noch gegen wenige Stimmen zur Abstimmung gestellt, auf der am 1. Juli in Berlin stattfindenden Generalversammlung aus der Angelegenheit Wollmann contra Ben hervorgehen, da die Petition bisher in allen Theilen bestanden ist und vollauf auf Wohlheit beruht, daß Schiedsgericht mit dem Vollauf besprochen hätte, so ist ein Auscheiden des Herrn Wollmann und John aus dem Vorstand im Gesamtinteresse der Organisation unerlässlich. Das aus dem Grunde, weil selbst die Herren im Falle der Auffassung sind, daß ein gewöhnliches Zusammenschließen nicht mehr möglich sei. Der zu währende Zeitpunkt erhält Auftrag, sich demgemäß zu verhalten.

Magdeburg. Die am 12. Juni stattfindende kombinierte Zahlstellenversammlung der Zahlstellen Neustadt und Bautzen, welche sich mit der Angelegenheit Wollmann contra Schiedsgericht beschäftigte, gab mit Bedauern der Meinung Zustimmung, daß es höchst zwecklos ist und für eine Organisation nicht innehaltbar können, wenn solche Zwischenfälle, wie sie jetzt bestehen bei Vorstandes zum Auftreten gekommen sind, durch eine Resolution: „Die heutige kombinierte Versammlung der Zahlstellen Neustadt und Bautzen protestiert gegen die Rücksicht des Gen. V. auf die Meinung Wollmann und John.“

Magdeburg - Henstedt. Die heutige laufende Zahlstellenversammlung verurteilt entsetzt das Verhalten des Vorstandes gegenüber dem Schiedsgericht und Genosse Ben. Weiter bedauert die Versammlung daß durch die Unzulänglichkeit des Vorstandes und die dadurch entstandene Generalversammlung dem Kreis noch so viel Kosten gemacht werden. Herren Wollmann und John, sowie es Genosse Z. Z. gehen bei öffentlich ausgesprochen, so wäre dies sehr erwartet. Ferner erwarte die Versammlung, daß Genosse Wollmann seine Erklärungen deutlicher abstellt, denn die in Nr. 22 der Amtsgerichts ist derzeitig unklar und allgemein abgeschafft, daß man glauben müßt, es führt sich vor der Diskussion seiner Beweisführung in den Zivilgerichten.

Oberhohau. Die am 9. Juni stattzufindende Zahlstellenversammlung hat in der Streitfrage zwischen dem Verbandsfaktor Ben und dem Schiedsgericht einerseits und dem Vorstand andererseits zunächst eine Resolution einstimmig gefasst:

„In Erwägung, daß unser Verbandsfaktor an den Vorstandssitzungen nicht teilnimmt, welche Verhältnisse einer großen Bilanzverleugnung nicht zu crachten ist, indem derselbe die Bestimmungen seines Kontraktes nicht befolgt und dieses Verhalten auch durch die zuletzt große Beleidigung des Vorstandes (welches, wenn sie wirklich geschehen, selbstverständlich zu rügen wäre) zu keiner Weise gerechtfertigt wird, beschließt und erklärt sich die heutige Versammlung mit der Abstimmung des Verbandsfaktors zwar einverstanden (§ 24), jedoch die endgültige Entscheidung hierüber der Generalversammlung zu überlassen (§ 31 IV), da der Verbandsfaktor von der Generalversammlung gewählt, also auch von einer anderen Partei gewählt werden kann. Ja es ist darauf ehest, die Versammlung gegen die statutenwidrige Rücksichtigung des Verbandsfaktors Protest und fordert den Vorstand auf, sich den Beschlüssen des Schiedsgerichts unter Zugrundeziehung der statutarischen Bestimmungen zu fügen (§ 29) und dieselben auszuführen, da, möglicherfalls die Meinung Blos greift, die Mitglieder seien des Vorstandes wegen und nicht des Vorstandes der Mitglieder wegen da, umsonst, da die Funktion des Vorstandes darin besteht, nach dem gerechten Willen der Mitglieder zu vollziehen.“

In der weiteren Diskussion darüber wird besonders darauf hingewiesen, daß der über die Urheber, welche die Generalversammlung bestreiteten und auf die Weise beim Gericht am etwa 50% M. schwäbigen, die volle Rechenschaft auf der Generalversammlung und bei es durch gängliches Abstimmen ihres Votums 9 - zu tragen haben. Das dastige Urteil des Schiedsgerichts wird besonders einer verbreiten Kritik unterzogen, in dem besseste, aufsinn-central zu bleiben, sich selbst als Partei einzustellen.

Mathenow. Die am 27. Mai laufende Versammlung, welche von Mathenow Mitgliedern bestellt wurde, beschäftigte sich unter andern mit Bußfahrt 11 der Angelegenheit bestreitete des Rundschreibens des Schiedsgerichts. Rücksichtnahme schon bestätigt jetzt der Vorstandes in Rücksicht auf den Verbandsfaktor. Außerdem das Rundschreiben lobend aufzuführen. Nach einer längeren Diskussion folgende folgende Resolution zur Rücksichtnahme des Rundschreibens § 20 a) ergriffen. Die Versammlung stellt uniform längstes. Nachdem folglich die vor Mathenow bestellt und seit dem ersten Tag des Schiedsgerichts einer Verhandlungsausschüttung übergegangen. Die Versammlung fordert die Rücksicht des Schiedsgerichts und erhält dafür gegen die Abstimmung des Verbandsfaktors 3. 000.

Die Versammlung beantragt für Monat Juli die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

Nachdem kamen wir zum 3. Punkt der Tagesordnung: Verschiedenes. Nach einer heftigen Debatte über die vergangene Maiwahl wurde die Versammlung geschlossen.

Wörthshaus. Die am 30. Mai tagende Zahlstellenversammlung, welche von 23 Mitgliedern besucht war, beschäftigte sich hauptsächlich mit der Angelegenheit des Kassiers Bey und Vorsitzenden Wollmann.

Nachdem das uns vom Schiedsgericht (Oberhausen) zugegangene Flugblatt verlesen, woraus zu ersehen war, daß die Sache ganz anders liegt, als aus der Ansicht zu entnehmen, entspann sich hierüber eine lebhafte Debatte. Es wurde das Verhalten des Vorsitzenden Wollmann scharf kritisiert, umso mehr, als er der geistige Leiter unserer Organisation sein soll. Nach längeren Auseinandersetzungen wurde folgende Resolution nebst

Antrag gestellt: Die heutige Zahlstellenversammlung beschließt die Anerkennung der Beschlüsse des Schiedsgerichts zu fordern, erhebt Protest gegen die Kündigung des Verbandskästners und stellt den Antrag, auf einer im Juli d. J. stattfindenden Generalversammlung die Neuwahl des Vorstandes zu stellen.

Begründung siehe Flugblatt des Schiedsgerichts.

Wallendorf. In der am 6. Juni stattgefundenen Zahlstellenversammlung kam zunächst als erster Punkt der Tagesordnung Wu., eines Vorsitzenden zur Erledigung. Da der seitherige Vorsitzende der Zahlstelle Wallendorf (Louis Falobi) seit einigen Wochen aus heitiger Fadrik ausgeschieden und in einer anderen wieder eingetreten, ohne sich irgend weiter um die Verhältnisse der Zahlstelle zu kümmern, war dieselbe gezwungen, sich einen anderen Vorsitzenden zu wählen. Nach einer längeren Debatte über diesen Punkt kam man zur Abstimmung. Die Wahl traf den Gen. Herm. Bermann

bei Wof u. Teich, welcher das Amt als Vorsitzender dankend annahm. Herrer sprach der Kassirer den Wunsch aus, die Mitglieder 25 62. und 25 632 möchten doch in nächster Zeit auch einmal an ihn denken und ihren Pflichten Genüge leisten. Da in heutiger Versammlung keine Anträge weiter gestellt wurden schloß der Vorsitzende die Versammlung. Anwesend waren 23 Mitglieder.

Weißwasser. Die am 9. Juni tagende Zahlstellenversammlung besuchte sich unter anderem über die Angelegenheit des Schiedsgerichts in Sachen Vorstand. Wu. Die Versammlung sprach sich ganz entschieden gegen die Entlassung des Verbandskästners Bey aus. Auch stellt die Zahlstelle Weißwasser den Antrag, zur Generalversammlung ein stenographisches Protokoll zu führen. Begründung: Damit die Mitglieder einen ersichtlichen Überblick haben.

Resultat der Mitglieder-Abstimmung über die Fragen:

- Soll über den in Nr. 15 der „Ameise“ veröffentlichten Antrag auf Feierunterstützung eine sofort einzuberufende außerordentliche Generalversammlung entscheiden?
- Soll die Erledigung des Antrages zurückgestellt werden bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung?
- Soll entsprechend dem Antrage die Unterstützung gewährt sein und zur Ausschaltung gelangen?

Name der Zahlstellen	Frage 1			Frage 2			Frage 3			Name der Zahlstellen	Frage 1			Frage 2			Frage 3		
	für	gegen	enth.	für	gegen	enth.	für	gegen	enth.		für	gegen	enth.	für	gegen	enth.	für	gegen	enth.
Ahlen	15	—	—	15	—	—	15	—	—	Meissen	1	43	2	2	39	2	39	3	1
Altmaßler	57	—	1	56	—	—	57	—	—	Neuselbach	—	6	—	—	6	—	6	—	—
Altshaldensleben	15	—	—	15	—	13	2	—	—	Moschendorf	—	66	—	1	65	—	51	15	—
Arberg	45	—	7	38	—	36	7	2	—	München	—	12	—	—	12	—	12	—	—
Barmen	6	—	—	6	—	—	6	—	—	Neuhaldensleben	21	8	2	—	26	—	26	—	—
Bayreuth	11	—	—	11	—	—	11	—	—	Neuhaus	—	5	—	5	—	5	—	—	—
Berlin I	11	—	1	10	—	10	1	—	—	Neuleutningen	1	13	—	1	15	—	14	—	—
Berlin-Moabit	29	—	13	—	—	18	4	7	—	Nossen	—	7	—	1	6	—	7	—	—
Berlin II	36	—	7	29	2	4	34	—	—	Nürnberg	—	24	2	15	10	1	25	1	—
Biberach	7	—	7	—	—	7	—	—	—	Nymphenburg	—	14	—	—	15	—	8	6	1
Blankenrain	24	—	3	21	—	7	17	—	—	Overhausen	24	2	17	—	43	—	42	1	—
Bonni-Doppelsdorf	40	—	2	38	—	1	39	—	—	Oberdörrnau	—	24	—	—	24	—	24	—	—
Breslau	39	1	38	—	2	4	33	3	—	Ohrdruf	—	18	—	—	18	—	16	2	—
Bülfau	21	—	—	21	—	19	1	1	—	Pforzheim	—	23	—	—	23	—	8	11	4
Coburg	29	—	29	—	—	20	9	—	—	Platte	—	25	4	5	24	—	26	1	2
Charlotenburg	27	10	8	27	2	23	9	5	—	Pöschappel	—	32	—	—	8	24	—	—	—
Cobitz	76	—	—	76	—	76	—	—	—	Probstdorf	—	15	—	—	15	—	15	—	—
Darmstadt	—	—	7	1	—	4	4	—	—	Riebau	—	47	—	1	46	—	46	1	—
Dresden	77	—	6	72	—	1	77	—	—	Rheinsberg	2	31	6	28	1	10	5	20	14
Döbeln	12	—	—	12	—	—	12	—	—	Rohslau	—	24	—	—	21	3	3	14	7
Düsseldorf	30	—	—	30	—	30	—	—	—	Rudolstadt-Bolstedt	16	1	—	3	14	1	28	5	—
Eisenberg	70	—	—	70	—	2	68	—	—	Rathenow	—	24	—	7	17	—	19	5	—
Elgersburg	11	—	5	6	—	6	5	—	—	Schanberg	—	22	—	21	1	—	22	—	—
Farge	22	—	—	22	—	12	6	4	—	Schedewitz	—	55	—	—	55	—	25	—	—
Fränkisch-Crumbach	37	—	—	37	—	30	7	—	—	Schlierbach	—	25	—	—	25	—	25	—	—
Frankfurt	13	—	1	12	—	11	2	—	—	Schnay	—	25	—	—	25	—	25	—	—
Freital	13	—	4	9	—	8	5	—	—	Schönwald	—	56	—	—	56	—	56	—	—
Freienort	13	—	—	13	—	12	1	—	—	Schwarzenbach	—	28	—	—	28	—	28	—	—
Fürstenberg a. Oder	8	—	—	8	—	8	—	—	—	Schwarz	—	25	—	—	25	—	1	—	—
Fürstenberg a. Weser	52	—	—	52	—	19	33	—	—	Selb	—	41	—	41	—	41	—	41	—
Geringswalde	10	—	10	—	—	10	—	—	—	Sorau	—	17	—	—	17	—	17	—	—
Gera	20	—	—	26	—	—	20	—	—	Sorgau	—	28	—	3	26	—	29	1	4
Gehrmunda	41	2	4	35	4	1	39	3	—	Sophienau	—	29	—	—	29	—	19	6	4
Gräfenroda	25	—	1	24	—	22	3	—	—	Spandau	—	8	—	—	8	—	8	—	—
Gräfenhain	18	—	18	—	—	18	—	—	—	Stadtteil	—	36	—	—	36	—	15	20	1
Gräfenthal	18	—	—	18	—	13	—	—	—	Stadtengelsfeld	—	29	1	27	2	1	4	22	4
Gotha	1	64	1	23	41	—	20	43	1	Gohl	—	20	—	12	8	—	4	16	—
Hennigsdorf	78	—	2	78	—	42	26	10	—	Lambach	—	—	—	—	—	9	—	—	—
Hohenberg	48	—	—	48	—	48	—	—	—	Lettau	—	16	—	—	16	—	16	—	—
Hüttensteinach	1	111	1	3	109	1	9	103	1	Liesenburg	—	56	—	—	58	—	54	8	2
Hirschau	10	—	—	10	—	10	—	—	—	Urschenreuth	—	24	—	—	24	—	24	—	—
Hirschwörden	11	—	—	11	—	11	—	—	—	Uhldstadt	—	19	—	2	6	—	6	—	—
Ilmenau	96	—	—	90	—	86	2	1	—	Unterpörlitz	32	5	11	21	5	—	29	8</	